

135/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung III/5

GZ. 23 1009/1-15/04-5

DVR: 0000078

Grp. I / Anz. 25

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Schaffer  
Telefon: +43 (0)1-514 33/2345  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien- Investmentfondsgesetz, das Börsegesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkung, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis 26. März 2004 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessensvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

4. Februar 2004

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schaffer

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

**Entwurf**

**Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Börsegesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz, BGBI. Nr. 532/1993 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 80/2003 und die Kundmachung BGBI. I Nr. 98/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis, XII. Abschnitt, wird die Bezeichnung „§ 60. bis § 63a. Bankprüfer“ durch die Bezeichnung „§ 60. bis § 63a. Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung von Kreditinstituten“ ersetzt.*

*2. Im § 21 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 8 wird angefügt:*

*,8. für den Erwerb einer direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligung an einem Unternehmen, das kein Unternehmen des Finanzsektors gemäß § 2 Z 20, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 oder 33 und kein Unternehmen der Vertragsversicherung und keine Pensionskasse ist, sofern der Buchwert der Beteiligung 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts erreicht und mindestens 500 000 Euro beträgt.“*

*3. § 22 Abs. 6c erster Satz entfällt.*

*4. § 22c Abs. 4 letzter Satz lautet:*

*„Das übergeordnete Kreditinstitut hat den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen jederzeit bereit zu halten und der FMA auf Verlangen vorzulegen.“*

*5. § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c lauten:*

- a) er gemäß den Bestimmungen des Abschnittes XII nach Abzug aller vorhersehbaren Steuern, Abgaben und Gewinnausschüttungen ermittelt wurde,*
- b) der Abschlussprüfer die Richtigkeit der Ermittlung nach lit. a geprüft hat und*
- c) die FMA die Zurechnung zu den offenen Rücklagen bewilligt hat.“*

*6. Im § 23 Abs. 7 Z 5 entfällt der Satzteil „, und der Bankprüfer dies bestätigt hat“.*

*7. § 23 Abs. 8 Z 1 letzter Halbsatz lautet:*

*„im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut der FMA diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachzuweisen.“*

8. § 23 Abs. 8a Z 1 letzter Halbsatz lautet:

„im Falle der Kündigung von kurzfristigem nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut der FMA diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachzuweisen.“

9. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Abschlussprüfer des übergeordneten Kreditinstituts hat die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen und erforderlichenfalls zu erläutern.“

10. Im § 33 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 7 und 8 werden angefügt:

- „7. sofern der Verbraucherkreditvertrag eine Klausel enthält, die es dem Kreditinstitut erlaubt, insbesondere aufgrund des Eintritts einer Verschärfung der Risikolage ohne weitere Zustimmung des Verbrauchers Maßnahmen zu setzen, die für den Verbraucher nachteilige Folgen nach sich ziehen können, die maßgebenden Umstände für die Inanspruchnahme dieser Klausel und die Arten der Maßnahmen, die seitens des Kreditinstituts ergriffen werden können; die maßgebenden Umstände haben sachlich gerechtfertigt zu sein und ihr Eintritt darf nicht vom Willen des Kreditinstituts abhängen;
- 8. eine tabellarische betragsmäßige oder prozentmäßige Darstellung sämtlicher mit dem Verbraucherkredit verbundenen möglichen Kosten für den Verbraucher, beispielsweise Abschlussprovisionen, Folgeprovisionen, Kursauf- oder Kursabschläge, Konvertierungskosten, laufende Verwaltungsentgelte, sonstige einmalig oder laufend anfallende Kosten.“

11. Im § 33 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bei Verbraucherkrediten in Fremdwährungen gemäß § 33a Abs. 1 ist zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes mit Risikoprämie Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass  $R_y$  den jeweils höheren potentiell rückzuzahlenden Teilbetrag der Gesamtbelaistung mit Nummer 1 bis m darstellt, der unter Einbeziehung der Währungsvolatilitäten auf Basis eines einseitigen Prognoseintervalls mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 vH zu ermitteln ist, wobei der historische Beobachtungszeitraum für die Zins- und Währungsvolatilitäten mindestens fünf Jahre beträgt.

(4b) Bei Verbraucherkrediten mit Tilgungsträgern gemäß § 33b Abs. 1 ist zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes mit Risikoprämie Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass potentielle Fehlbeträge als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelaistung einzubeziehen sind. Ein potentieller Fehlbetrag ist die Differenz zwischen dem rückzuzahlenden Teilbetrag und dem niedrigeren potentiellen Auszahlungsbetrag aus dem Tilgungsträger. Der potentielle Auszahlungsbetrag ist unter Einbeziehung der Volatilität des Tilgungsträgers auf Basis eines einseitigen Prognoseintervalls mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 vH zu ermitteln, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens fünf Jahre beträgt. Ist ein entsprechender Beobachtungszeitraum nicht verfügbar, ist eine nachvollziehbare Schätzung, die mit der Anlagestrategie im Einklang steht, heranzuziehen.“

12. Im § 33 werden nach Abs. 7 folgende Abs. 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Bei Verbraucherkrediten in Fremdwährungen gemäß § 33a Abs. 1 sind auch sämtliche Kosten, die mit der Gewährung des Kredits in einer Fremdwährung zusammenhängen und dem Verbraucher erwachsen können, insbesondere Kursauf- oder Kursabschläge und Konvertierungskosten, als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelaistung einzubeziehen.

(7b) Bei Verbraucherkrediten mit Tilgungsträgern gemäß § 33b Abs. 1 sind sämtliche Kosten, die dem Verbraucher aus der Inanspruchnahme eines oder mehrer Tilgungsträger erwachsen können, als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelaistung einzubeziehen.“

13. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b samt Überschriften eingefügt:

„**Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen**

**§ 33a.** (1) Verbraucherkredite in Fremdwährungen sind Kredite im Sinne des § 33 Abs. 1, die zu mindest teilweise in einer oder mehreren ausländischen Währungen gewährt werden.

(2) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich und mündlich zumindest folgende Angaben zu erteilen:

1. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits in einer Fremdwährung verbundenen Wechselkursrisiken;

2. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits in einer Fremdwährung verbundenen Zinsänderungsrisiken;
3. eine anschauliche grafische Darstellung der Währungsvolatilität der Fremdwährung im Vergleich zur inländischen Währung über die letzten zwanzig Jahre;
4. ein Rechenbeispiel, welches unter Zugrundelegung der Währungsvolatilität der Fremdwährung im Vergleich zur inländischen Währung die möglichen Risiken des Verbraucherkredits in anschaulicher Weise verdeutlicht;
5. den effektiven Jahreszinssatz mit Risikoprämie gemäß § 33 Abs. 4a in arabischen Ziffern an auffallender Stelle.

(3) Zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 2 hat das Kreditinstitut dem Verbraucher ein Angebot über einen vergleichbaren Verbraucherkreditvertrag in Euro zu unterbreiten.

(4) Die Informationen nach Abs. 2 und das Angebot nach Abs. 3 sind dem Verbraucher nachweislich schriftlich vor Abgabe seiner Vertragserklärung auszufolgen.

(5) Das Kreditinstitut hat rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers schriftliche Angaben über die Erfahrungen und Kenntnisse des Verbrauchers mit derartigen Geschäften, über die mit den Geschäften verfolgten Ziele des Verbrauchers und über die finanziellen Verhältnisse des Verbrauchers zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Verbraucher erforderlich ist. Dem Verbraucher ist nachweislich eine schriftliche Ausfertigung dieser Angaben auszufolgen.

(6) Zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 2 hat ein Verbraucherkreditvertrag in einer Fremdwährung eine Klausel zu enthalten, die es dem Verbraucher erlaubt, den Verbraucherkredit in einer Fremdwährung jederzeit in einen Verbraucherkredit in Euro umzuwandeln.

(7) Sonstige Aufklärungspflichten bleiben unberührt.

#### **Verbraucherkreditverträge mit Tilgungsträgern**

**§ 33b.** (1) Verbraucherkredite mit Tilgungsträgern sind Kredite im Sinne des § 33 Abs. 1 oder des § 33a Abs. 1, zu deren Tilgung zumindest teilweise ein oder mehrere Instrumente, bei denen die Zahlungen des Verbrauchers zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrages, sondern der Bildung von Kapital dienen (Tilgungsträger), vorgesehen sind.

(2) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich und mündlich zumindest folgende Angaben zu erteilen:

1. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits mit einem oder mehreren Tilgungsträgern verbundenen Risiken, insbesondere die mögliche mangelnde Deckung des aushaltenden Kreditbetrages durch den Tilgungsträger am Ende der Laufzeit;
2. eine grafische Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der Tilgungsträger über einen Zeitraum, der das Wertänderungsrisiko in anschaulicher Weise verdeutlicht;
3. eine betragsmäßige Darstellung des Teils der Zahlungen des Verbrauchers auf den Tilgungsträger, der zur Veranlagung zur Verfügung steht;
4. eine tabellarische betragsmäßige oder prozentmäßige Darstellung sämtlicher Kosten für den Verbraucher, die im Zusammenhang mit dem Tilgungsträger stehen, beispielsweise Abschlussprovisionen, Folgeprovisionen, laufende Verwaltungsentgelte, sonstige einmalig oder laufend anfallende Kosten des Tilgungsträgers;
5. den effektiven Jahreszinssatz mit Risikoprämie gemäß § 33 Abs. 4b in arabischen Ziffern an auffallender Stelle.

(3) Die Informationspflichten nach Abs. 2 Z 3 und 4 gelten ausschließlich für Verträge über Tilgungsträger, die im Zuge des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrages abgeschlossen oder vermittelt werden.

(4) Zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 2 hat das Kreditinstitut dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich ein Angebot über einen vergleichbaren Verbraucherkreditvertrag mit laufender Tilgung ohne Tilgungsträger zu unterbreiten.

(5) Die Informationen nach Abs. 2 und das Angebot nach Abs. 3 sind dem Verbraucher nachweislich schriftlich vor Abgabe seiner Vertragserklärung auszufolgen.

(6) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine schriftliche Mitteilung mit dem Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres auszuhändigen, in der die Summe der geleisteten Zahlungen auf den Tilgungsträger, die Summe der Teile der Zahlungen auf den Tilgungsträger, die zur Veranlagung zur Verfügung standen, die Summe des gegenwärtigen Werts

des Tilgungsträgers bei laufendem Vertrag und die durchschnittliche Nettorendite des Tilgungsträgers seit Vertragsbeginn enthalten sind.

(7) Sonstige Aufklärungspflichten bleiben unberührt.“

14. *Im § 39 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Kreditinstitute können sich für Zwecke des Abs. 2, insbesondere für die Durchführung von Ratings, gemeinsamer Risikoeinrichtungen bedienen, wenn sie dies der FMA zuvor angezeigt haben. Die Anzeige hat die teilnehmenden Kreditinstitute, Firma, Sitz, Rechtsform, qualifizierte Eigentümer und Geschäftsleiter der Risikoeinrichtung sowie die von dieser durchzuführenden Verfahren zu umfassen. Ebenso ist der FMA jede Änderung dieser Umstände unverzüglich anzugeben, diese Anzeige kann auch durch die Risikoeinrichtung selbst erfolgen. Die Übermittlung aller für die Erfassung und Beurteilung von Risiken erforderlichen Informationen durch die teilnehmenden Kreditinstitute an die gemeinsame Risikoeinrichtung ist zu dem ausschließlichen Zweck zulässig, Informationen über die Risikobeurteilung und Risikobegrenzung zu ermitteln und den teilnehmenden Kreditinstituten zur Verfügung zu stellen. Die gemeinsame Risikoeinrichtung, ihre Organe, Bediensteten und sonst für sie tätigen Personen unterliegen dem Bankheimnis gemäß § 38.“

15. *§ 39 Abs. 4 Z 3 lautet:*

„3. die Überprüfung der Ermittlung der Risikopositionen des Wertpapier-Handelsbuches durch den Abschlussprüfer und durch Prüfer gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 jederzeit möglich ist.“

16. *Im § 42 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.*

17. *§ 42 Abs. 6 lautet:*

„(6) Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen. Dies gilt jedoch nicht für Kreditinstitute, deren Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter nicht übersteigt und

1. deren Bilanzsumme entweder 110 Millionen Euro nicht übersteigt oder
2. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem Zentralinstitut angegeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn das Zentralinstitut oder das übergeordnete Kreditinstitut über eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision der angeschlossenen oder gruppenzugehörigen Kreditinstitute verfügt.“

18. *§ 43 Abs. 3 entfällt.*

19. *§ 44 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 sowie die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 einschließlich der in § 63 Abs. 5 genannten Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss sind von den Kreditinstituten und den Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs der FMA und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen.“

20. *§ 44 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, haben die folgenden Angaben gemäß Z 1 bis 4 durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Bericht hierüber einschließlich der Anlage gemäß § 63 Abs. 6 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs der FMA und der Österreichischen Nationalbank zu übermitteln.“

21. *§ 44 Abs. 5a lautet:*

(5a) Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a haben die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und erforderlichenfalls zu erläutern. Dieser Bericht ist von den Zweigstellen von Wertpapierfirmen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs der FMA zu übermitteln.

22. Die Überschrift zu § 60 lautet:

„Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung von Kreditinstituten“

23. Im § 60 Abs. 1 wird das Wort „Bankprüfer“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfer gemäß § 61“ ersetzt.

24. Im § 60 Abs. 2 wird die Wortgruppe „des Bankprüfers nach § 60“ durch die Wortgruppe „des Abschlussprüfers“ ersetzt.

25. § 60 Abs. 3 wird jeweils die Wortgruppe „des Bankprüfers“ durch die Wortgruppe „des Abschlussprüfers eines Kreditinstituts“ ersetzt.

26. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Abschlussprüfer von Kreditinstituten sind beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungs- gesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von den Sicherungseinrichtungen dieser Fachverbände wahrzunehmen; die Abschlussprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten. Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten.“

27. Im § 61 Abs. 2 wird das Wort „Bankprüfern“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfern von Kreditinstituten“ ersetzt.

28. § 62 Z 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Abschlussprüfer wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist und die für die Prüfung von Kreditinstituten erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht besitzt. Die theoretische und praktische Befähigung zur Prüfung von Kreditinstituten ist durch eine staatliche oder staatlich anerkannte berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses gemäß Art. 4 der Richtlinie 84/253/EWG nachzuweisen.“

29. Im § 62 Z 1a, 3, 4, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 wird jeweils das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

30. Im § 62 Z 6 und 10 wird jeweils das Wort „Bankprüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

31. Im § 62a wird das Wort „Bankprüfern“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfern von Kreditinstituten“ ersetzt.

32. Im § 63 Abs. 1 wird das Wort „Bankprüfern“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfern von Kreditinstituten“ ersetzt. Das Wort „Bankprüfers“ wird durch die Wortgruppe „Abschlussprüfers eines Kreditinstituts“ ersetzt.

33. § 63 Abs. 1a und 1b entfallen.

34. § 63 Abs. 1c lautet:

„(1c) Der Abschlussprüfer eines Kreditinstitutes hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Er hat auf ihr Verlangen alle zur Beurteilung erforderlichen weiteren Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so kann die FMA gemäß Abs. 1 vorgehen.“

35. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 268 bis 270 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sind für Kreditinstitute mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß Abs. 1 vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres erfolgen muss. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluss haben die Abschlussprüfer von Kreditinstituten als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.“

## 36. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden vom Abschlussprüfer bei seiner Prüfungstätigkeit Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Kreditinstituts oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen für gefährdet oder die für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erkennen lassen, so hat er über diese Tatsachen unbeschadet § 273 Abs. 2 HGB mit Erläuterungen auch der FMA und der Österreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich zu berichten. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist erst dann zu berichten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Zu berichten ist auch dann, wenn die Geschäftsleiter eine vom Abschlussprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Abschlussprüfer haben Berichte nach diesem Absatz über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich weiterzuleiten hat.“

37. Im § 63 Abs. 3a, 3b und 4 wird jeweils das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

## 38. § 63 Abs. 4 Z 2 bis 4 lauten:

2. die Beachtung der §§ 21 bis 27, 29 sowie 73 Abs. 1 und 75;
- 2a. die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG;
3. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften;
4. die Beachtung des § 230a ABGB, der §§ 66 und 67 sowie der gemäß § 68 Abs. 2 erlassenen Verordnung;“

## 39. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Diese Anlage ist mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefrist des § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.“

## 40. § 63 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 sind auch von Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, prüfen zu lassen. Die Prüfung hat zu umfassen:

1. Die Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss (§ 44 Abs. 3);
2. die Beachtung der in den §§ 9 Abs. 7, 11 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 genannten Vorschriften und die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG.“

## 41. § 63 Abs. 6a lautet:

„(6a) Bei Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a ist die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG zu prüfen. Der Bericht über dieses Prüfungsergebnis ist in Form der Anlage gemäß Abs. 7 so zeitgerecht zu erstellen und den Geschäftsleitern der Zweigstellen zu übermitteln, dass die in § 44 Abs. 5a genannte Vorlagefrist eingehalten werden kann.“

## 42. § 63 Abs. 7 lautet:

„(7) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 6 und 6a ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 4 und 5a darzustellen. Der Prüfungsbericht ist einschließlich der Anlage, bei Wertpapierfirmen in Form der Anlage, den Geschäftsleitern der Zweigstellen von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten in Österreich so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefristen des § 44 Abs. 3 bis 5 eingehalten werden können.“

43. Im § 63 Abs. 8 wird jeweils das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt. Das Wort „Bankprüfung“ wird durch die Wortgruppe „Abschlussprüfung von Kreditinstituten“ ersetzt.

44. Im § 63a Abs. 3 wird das Wort „Bankprüfer“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfer des Kreditinstitutes“ ersetzt.

## 45. Im § 65 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss gemäß § 63 Abs. 5.“

**46. Dem § 65 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:**

„Dies gilt nicht für die Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss gemäß § 63 Abs. 7.“

**47. § 68 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der Abschlussprüfer hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu prüfen.“

**48. § 70 Abs. 1 lautet:**

„(1) In ihrem Zuständigkeitsbereich als Bankenaufsichtsbehörde (§ 69 Z 1 und 2) kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse jederzeit im Sinne einer laufenden Überwachung der Kreditinstitute und der Kreditinstitutsgruppen

1. von den Kreditinstituten sowie von übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten sowie von den übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;
2. von den Abschlussprüfern der Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen und von den zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbänden Auskünfte einholen; weiters kann sie von den Sicherungseinrichtungen und von dem gemäß Abs. 2 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesen erteilen;
- 2a. durch die Abschlussprüfer der Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, andere Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände und durch sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen; die im § 62 genannten Ausschließungsgründe sind anzuwenden; die Erteilung von Auskünften durch die FMA an die von ihr beauftragten Prüfer ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags zweckdienlich ist;
3. eigene Prüfer oder die Oesterreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die Oesterreichische Nationalbank zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank gilt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die Oesterreichische Nationalbank und die FMA sind berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.
4. zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3 auch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies gegenüber einer Prüfung gemäß Z 3 das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostensparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer oder die Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank zur Teilnahme zulässig, wobei im Falle der Prüfung von Markt- oder Kreditrisiken die FMA jedenfalls die Oesterreichische Nationalbank mit der Prüfungsteilnahme zu beauftragen hat, Z 3 dritter Satz ist anzuwenden.“

49. Im § 70a Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortgruppe „die Bankprüfer“ durch die Wortgruppe „die vom Kreditinstitut bestellten Abschlussprüfer“ ersetzt.

**50. § 71 Abs. 3 Z 4 lautet:**

„4. sowie von den Abschlussprüfern des Kreditinstituts“

**51. § 75 Abs. 3 Z 5 lautet:**

„5. der vom Kreditinstitut bestellten Abschlussprüfer und“

52. *Im § 75 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) Die FMA kann bei Vorliegen der Reziprozität die Österreichische Nationalbank mit Verordnung beauftragen, die Daten der Großkreditividenz vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten in jenem Umfang zur Verfügung zu stellen, der den in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Abfrageberechtigten zugänglich ist. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn

1. das Informationssystem auf Daten von Großkunden beschränkt ist und
2. der Zugang zum Informationssystem auf Aufsichtsbehörden und Institutionen, die den in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Kategorien von Empfängern vergleichbar sind, beschränkt ist und
3. der Verwendungszwecks des Informationssystems beschränkt ist auf
  - a) die Ausübung der Finanzmarktaufsicht oder
  - b) die Bonitätsprüfung.

In der Verordnung der FMA sind die Einrichtungen namentlich zu bezeichnen, an welche zu übermitteln ist; weiters ist zu regeln, in welchen technisch-organisatorischen Verfahren die Übermittlung zu erfolgen hat.“

53. *Im § 77 Abs. 6 dritter Satz wird die Wortgruppe „der Bankprüfer“ durch die Wortgruppe „der vom Kreditinstitut bestellte Abschlussprüfer“ ersetzt.*

54. *§ 79 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Das Kreditinstitut hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen über von der Österreichischen Nationalbank durchgeführte Prüfungen dem Abschlussprüfer zugänglich zu machen.“

55. *§ 98 Abs. 3 Z 4 lautet:*

„4. Verbraucherkreditverträge abschließt, die nicht die gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 bis 8 erforderlichen Angaben enthalten;“

56. *Im § 98 Abs. 3 werden nach Z 7 folgende Z 7a bis 7e eingefügt:*

- 7a. Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen abschließt, ohne die Informationspflichten gemäß § 33a Abs. 2, die Pflicht zur Legung eines Angebots gemäß § 33a Abs. 3 oder die Ausfolgungspflicht gemäß § 33a Abs. 4 zu befolgen;
- 7b. Verbraucherkreditverträge abschließt, ohne die Angaben nach § 33a Abs. 5 zu verlangen, oder keine Ausfertigung der schriftlichen Angaben ausfolgt;
- 7c. Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen abschließt, die nicht die gemäß § 33a Abs. 6 erforderliche Angabe enthalten;
- 7d. Verbraucherkreditverträge mit Tilgungsträgern abschließt, ohne die Informationspflichten gemäß § 33b Abs. 2, die Pflicht zur Legung eines Angebots gemäß § 33b Abs. 4 oder die Ausfolgungspflicht gemäß § 33b Abs. 5 zu befolgen;
- 7e. die jährliche Mitteilung über den Tilgungsträger gemäß § 33b Abs. 6 unterlässt;“

57. *§ 99 Z 10 lautet:*

„10. als Abschlussprüfer entgegen § 63 Abs. 3 von ihm festgestellte Tatsachen, auf Grund deren er den Bestand des Kreditinstitutes oder die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide der FMA oder des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, nicht unverzüglich, bei kurzfristigen behebbaren, geringfügigen Mängeln erst dann, wenn die Bank die Mängel nicht fristgerecht behoben hat, mit Erläuterungen der FMA und der Österreichischen Nationalbank schriftlich anzeigt oder es nicht anzeigt, wenn die Geschäftsleiter eine von ihm geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilen.“

58. *§ 102a Abs. 8 entfällt.*

59. *§ 103 Z 28b lautet:*

„28b. (zu § 62 Z 1)

Revisoren, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung geltenden Vorschriften zur Bankprüfung befugt waren und diese Pflichtprüfungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, gelten als zugelassene Revisoren im Sinne des § 13 GenRevG 1997. Diese Zulassung als Bankprüfer ist von den Revisoren bis zum 30. September 1999 unter Nachweis der bisherigen Tätigkeit dem Bundesministerium für Justiz zu melden und von diesem in der Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997) ersichtlich zu machen. Die zur Abschlussprüfung von Kreditinsti-

tuten berechtigten Revisoren sind bei der Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren mit einem Zusatz zu kennzeichnen, der auf die Berechtigung zur Abschlussprüfung gemäß § 61 hinweist. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 bestehende Berechtigungen als Bankprüfer gelten als Berechtigung zur Abschlussprüfung gemäß § 61.“

60. § 103c Z 6 entfällt.

61. Im § 103c Z 13 wird das Wort „Bankprüfer“ durch die Wortgruppe „Abschlussprüfer von Kreditinstituten“ ersetzt.

62. Nach § 103d wird folgender § 103e eingefügt:

„§ 103e. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 bestellte Bankprüfer sind Abschlussprüfer für jenes Geschäftsjahr des Kreditinstitutes, für das sie als Bankprüfer bestellt wurden. Für ihre Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens auch dann, wenn nach früher geltenden Bestimmungen die Bestellung zum Bankprüfer vorgenommen wurde.“

63. Dem § 107 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 60 bis 63a, § 21 Abs. 1 Z 8, § 22 Abs. 6c, § 22c Abs. 4, § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c, Abs. 7 Z 5, Abs. 8 Z 1 und Abs. 8a Z 1, § 24 Abs. 5, § 33 Abs. 2 Z 7 und 8, Abs. 4a, 4b, 7a und 7b, § 33a samt Überschrift, § 33b samt Überschrift, § 39 Abs. 2a und Abs. 4 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6, der Entfall von § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5a, § 60 samt Überschrift, § 61 Abs. 1, Abs. 2, § 62 Z 1, Z 1a, Z 3, Z 4, Z 6, Z 6a, Z 7, Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15, § 62a, § 63 Abs. 1, der Entfall von § 63 Abs. 1a und 1b, § 63 Abs. 1c, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 3b und Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 6a, Abs. 7 und Abs. 8, § 63a Abs. 3, § 65 Abs. 1 und Abs. 3a, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 70a Abs. 2, § 71 Abs. 3 Z 4, § 75 Abs. 3 Z 5 und Abs. 5a, § 77 Abs. 6, § 79 Abs. 4, § 98 Abs. 3 Z 4 und Z 7a bis 7e, § 99 Z 10, der Entfall von § 102a Abs. 8, § 103 Z 28b, der Entfall von § 103c Z 6, § 103c Z 13 und § 103e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

## Artikel II

### Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBI. I Nr. 97/2001 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 80/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

#### „Haftung“

§ 3. (1) Für die von Organen und Bediensteten der FMA in Vollziehung der in § 2 genannten Bundesgesetze wem immer zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBI. Nr. 20/1949. Die Organe und Bediensteten der FMA haften dem Geschädigten nicht.

(2) Unbeschadet Abs. 5 hat die FMA dem Bund jene Leistungen, die er in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erbracht hat, bis zu einem Gesamtausmaß von 50 Millionen Euro pro Jahr zu ersetzen. Bestehen in einem Geschäftsjahr der FMA diesen Betrag übersteigende Ersatzpflichten der FMA, so erlöschen diese mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs.

(3) Die FMA hat für Ersatzpflichten gemäß Abs. 2 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in der für das jährliche Gesamtrisiko von 50 Millionen Euro eine rechnungskreisbezogene Risikoschätzung in der Weise vorzunehmen ist, dass eine Zuordnung eines Prämienanteils zu jedem Rechnungskreis erfolgen kann; das betreffende Versicherungsunternehmen hat zu diesem Zweck der FMA die auf seiner Risikoschätzung basierende rechnungskreisbezogene Prämienkalkulation zur Verfügung zu stellen. Hieraus darf jedoch keine rechnungskreisbezogene Begrenzung der Auszahlung der Versicherungssumme im Schadensfall folgen, so dass bei jedem Schadensfall innerhalb eines Geschäftsjahrs unabhängig davon, zu welchem Rechnungskreis die Zuordnung erfolgen würde, die Versicherungssumme soweit und so oft aufbezahlt wird, bis der Höchstbetrag erreicht ist.

(4) Im Jahresabschluss der FMA sind für Ersatzpflichten nach Abs. 2 weder Verpflichtungen in die Bilanz einzustellen noch Rückstellungen zu bilden; jedoch ist die gemäß Abs. 3 zu entrichtende und nach

Rechnungskreisen anteilig zugeordnete Versicherungsprämie auf die Kostenpflichtigen gemäß § 19 umzulegen.

(5) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, so kann er von den Organen oder Dienstnehmern der FMA Rückersatz nach den Bestimmungen des AHG begehren. Soweit die FMA gemäß Abs. 2 Leistungen an den Bund erbracht hat, geht der Anspruch des Bundes auf Rückersatz gegen die Organe und Dienstnehmer der FMA auf die FMA über.

(6) Im Amtshaftungsverfahren gemäß Abs. 1 hat die FMA den Bund in jeder zweckdienlichen Weise dadurch zu unterstützen, dass sie alle Information und Unterlagen zur Verfügung stellt, und dass der Bund das Wissen und die Kenntnisse von Organmitgliedern und Bediensteten der FMA über die verfahrensgeründlichen Aufsichtshandlungen in Anspruch nehmen kann.

(7) Die von den betreffenden Unternehmen bestellten Abschlussprüfer der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen sind keine Organe der Aufsicht im Sinne des AHG, ausgenommen in jenen Fällen, in denen sie im Auftrag der FMA für diese Prüfungen gemäß den in § 2 genannten Bundesgesetzen durchführen. Dies gilt in gleicher Weise für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen.“

2. *Dem § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 3 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

### Artikel III

#### Änderung des Investmentfondsgesetzes

Das Investmentfondsgesetz, BGBI. Nr. 532/1993 Art. II, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 80/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist von der Kapitalanlagegesellschaft längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der FMA vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der FMA innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.“

2. *Dem § 49 wird folgender Abs. 17 angefügt:*

„(17) § 12 Abs. 4 und Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

3. *Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6 lautet:*

„6. Name des Abschlussprüfers gemäß § 12 Abs. 4“

### Artikel IV

#### Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes

Das Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBI. I Nr. 80/2003 Art. I, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 3 sechster Satz lautet:*

„Die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes durch den Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft hat sich zusätzlich auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Fondsbestimmungen zu erstrecken.“

2. *§ 13 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist von der Kapitalanlagegesellschaft längstens innerhalb von vier Monaten nach Ab-

schluss des Rechnungsjahres der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der Finanzmarktaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.“

3. *Im § 25 Abs. 1 wird das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.*

4. *§ 29 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hat bei der Gründung und in der Folge jeweils bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes Stellung zu nehmen, ob die Sachverständigen seines Erachtens gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß bestellt worden sind und die übrigen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen. Wenn nach der Wahrnehmung des Abschlussprüfers diese Voraussetzungen fehlen oder wegfallen, so hat er hierüber der Depotbank und der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde trifft keine Haftung für die Auswahl und die Eignung der Sachverständigen.“

5. *§ 44 erhält die Bezeichnung „§ 44 Abs. 1“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

6. *Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6 lautet:*

„6. Name des Abschlussprüfers der Kapitalanlagegesellschaft“

## Artikel V

### Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz, BGBI. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 123/2003, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat auch die Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu umfassen, und das Prüfungsergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.“

## Artikel VI

### Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBI. I Nr. 158/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 20 Abs. 4 letzter Satz entfällt.*

2. *Im § 40 Abs. 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bankprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.*

3. *Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Der Entfall von § 20 Abs. 4 letzter Satz, § 40 Abs. 2, 4 und 5 sowie Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Nummer VIII treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

4. *Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Position VIII lautet:*

„VIII. Bestätigungsvermerk gemäß § 40 Abs. 5.“

## Artikel VII

### Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBI. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 4 Z 5 entfällt der Satzteil „, und der Abschlussprüfer dies bestätigt hat“.*

## 2. § 12 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. der FMA nachgewiesen wird, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.“

## 3. § 12 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. der FMA nachgewiesen wird, dass dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.“

## 4. § 12 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die Trennung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist der FMA unter Anschluß geeigneter Nachweise gemäß Z 2 unverzüglich anzugeben.“

## 5. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bewilligung der FMA. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes sind vom Prüfaktuar zu prüfen; dem Antrag auf Bewilligung ist der Bericht des Prüfaktuars über das Prüfungsergebnis anzuschließen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Geschäftsplan den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Die Pensionskasse hat der FMA das Vorliegen dieser Umstände nachzuweisen.“

## 6. § 20a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Pensionskasse hat jede Bestellung eines Aktuars der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit der Anzeige ist unter Anschluß aller Unterlagen zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Die Pensionskasse und der Aktuar haben der FMA auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weiteren Unterlagen zu übermitteln. Besteht Grund zur Annahme, dass Ausschließungsgründe vorliegen oder werden der FMA die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht erteilt oder übermittelt, so ist gemäß § 33 Abs. 6 vorzugehen. Kommt der Aktuar seinen Verpflichtungen nicht nach oder kommen nachträglich Ausschließungsgründe hervor, so hat die FMA der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Aktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so ist § 33 Abs. 6 Z 3 anzuwenden.“

## 7. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Pensionskasse hat jede Bestellung eines Prüfaktuars der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit der Anzeige ist unter Anschluß aller Unterlagen zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Die Pensionskasse und der Prüfaktuar haben den FMA auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weiteren Unterlagen zu übermitteln. Besteht Grund zur Annahme, dass Ausschließungsgründe vorliegen oder werden der FMA die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht erteilt oder übermittelt, so ist gemäß § 33 Abs. 6 vorzugehen.“

## 8. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Prüfaktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Kommt der Prüfaktuar seinen Verpflichtungen nicht nach oder kommen nachträglich Ausschließungsgründe hervor, so hat die FMA der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Prüfaktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so ist § 33 Abs. 6 Z 3 anzuwenden.“

## 9. § 21 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfungsbericht festzuhalten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse sowie dem Abschlussprüfer spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu übermitteln; die Pensionskasse hat den Prüfungsbericht spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA zu übermitteln.“

## 10. § 21 Abs. 9 lautet:

„(9) Werden vom Prüfaktuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, die

1. den Bestand der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für gefährdet oder

## 2. Bestimmungen

- a) dieses Bundesgesetzes oder
- b) einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides oder
- c) des § 5 BPG

für verletzt erkennen lassen,

so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse und der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige an die FMA erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige an den Aufsichtsrat und die FMA ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Prüfaktuar geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.“

11. § 21 Abs. 10 entfällt.

12. § 30a Abs. 1 lautet:

„(1) Der geprüfte Jahresabschluss der Pensionskasse, die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind von der Pensionskasse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen.“

13. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden vom Abschlussprüfer bei seiner Prüfungstätigkeit Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen für gefährdet oder die für die Pensionskassenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erkennen lassen, so hat er diese Tatsachen unbeschadet § 273 Abs. 2 HGB mit Erläuterungen auch der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Abschlussprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.“

14. § 31 Abs. 4 Z 2 bis 4 lauteten:

- 2. die Beachtung der §§ 7, 12 und 18;
- 3. die Beachtung des § 25;
- 4. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“

15. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) In ihrem Zuständigkeitsbereich als Pensionskassenaufsichtsbehörde (Abs. 1 und 2) kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Pensionskassen die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Pensionskassen Einsicht nehmen;
2. von den Abschlussprüfern und von den Prüfaktuaren Auskünfte einholen; weiters kann sie von dem gemäß Abs. 4 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesem erteilen;
- 2a. durch Abschlussprüfer, Prüfaktuare sowie sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen; die Ausschließungsgründe gemäß § 21 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 sind anzuwenden; die Erteilung von Auskünften durch die FMA an die von ihr beauftragten Prüfer ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags zweckdienlich ist;
3. eigene Prüfer beauftragen.“

16. Im § 35 Abs. 2 wird der Wert „1,5 vT“ durch „1,75 vT“ ersetzt.

17. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortgruppe „30. Juni und 30. September“ durch die Wortgruppe „30. Juni, 30. September und 31. Dezember“ ersetzt.

18. Im § 46a Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. den Prüfungsbericht nach § 21 Abs. 8 der FMA nicht fristgerecht übermittelt;“

19. § 46a Abs. 2 lautet:

(2) Wer als Prüfaktuar die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 21 Abs. 9 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt, begeht, soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.“

20. § 48a Z 4 lautet:

„4. Die Pensionskasse hat für diese Überleitung eine eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzurichten, wobei die verwendeten Zinssätze (Rechnungszins und rechnungsmäßiger Überschuss) den Anforderungen des § 20 Abs. 2a entsprechen müssen, die für neu abzuschließende Pensionskassenverträge anzuwenden sind und jedenfalls niedriger sein müssen, als jene Zinssätze, die in jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwendet werden, in der die Ansprüche verwaltet wurden. Wird in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im ersten Jahr nach Errichtung die Anzahl von 1000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erreicht, so ist diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zusammenzulegen, wenn nicht die FMA die Bewilligung zur Fortführung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erteilt. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pensionskasse nachweist, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.“

21. Im § 51 werden nach Abs. 1q folgende Abs. 1r und Abs. 1s eingefügt:

„(1r) § 7 Abs. 4 Z 5, § 12 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 20a Abs. 4, § 21 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 und der Entfall von Abs. 10, § 30a Abs. 1, § 31 Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 bis 4, § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 46a Abs. 1 Z 3a und Abs. 2, § 48a Z 4 und die Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Position XII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.

(1s) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

22. Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Position XII lautet:

„XII. Bestätigungsvermerk gemäß § 30 Abs. 7“

## Artikel VIII

### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 61b Abs. 3 *fünfter Satz wird der Ausdruck „§ 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und 9 bis 11“ durch den Ausdruck „§ 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 7, 10 und 11“ ersetzt.*

2. In § 80b Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§ 82 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 10“ durch den Ausdruck „§ 268 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 82 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Zum Abschlussprüfer darf nicht gewählt werden, wer

1. das Versicherungsunternehmen schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren als Abschlussprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Abschlussprüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlussprüfer durchgeführt wurde, auch für den Prüfungsleiter und die Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat;
2. seine Haftung nicht angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt hat, dessen Versicherungssumme mindestens dem im Abs. 8 angeführten Höchstbetrag der Ersatzpflicht entspricht; die Versicherung darf nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen bestehen, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

(2) Die Wahl des Abschlussprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Vorstand hat der FMA die zum Abschlussprüfer gewählte Person unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Hat die FMA begründete Zweifel, dass die zum Abschlussprüfer gewählte Person die Voraussetzungen für die Wahl zum Abschlussprüfer erfüllt, so kann sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl einen Antrag im Sinn des § 270 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung stellen.

(4) War die zum Abschlussprüfer gewählte Person bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen als Abschlussprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Wahl des Abschlussprüfers der FMA der Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z 3 oder § 83 Abs. 3 Z 3 für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann der Antrag gemäß Abs. 3 bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes gestellt werden.“

4. In § 82 Abs. 6 wird das Wort „Einhaltung“ durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.

5. § 82 Abs. 6a lautet:

„(6a) Der Abschlussprüfer hat im Falle der Anwendung des § 81h Abs. 2 letzter Satz das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven zu prüfen; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.“

6. § 82 Abs. 8 entfällt. Abs. 8a erhält die Absatzbezeichnung (8).

7. § 82 Abs. 9 entfällt.

8. In § 82 Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 8 und Abs. 9“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

9. Nach dem § 82a wird folgender § 82b samt Überschrift eingefügt:

**„Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat**

§ 82b. (1) Der Aufsichtsrat kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen kein Ausschließungsgrund gemäß § 271 Abs. 2 bis 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, mit der Durchführung der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen. Sie sind mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zu versehen.

(2) Der im Auftrag des Aufsichtsrats tätige Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten. Der Prüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen, wenn er schwer wiegende Mängel in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens festgestellt hat.

(3) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Aufsichtsrat bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 102 Abs. 2 bis 4 zu ermöglichen.“

10. An den § 119i werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) § 61b Abs. 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 und 6a, § 82 Abs. 6 und 6a sowie Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 6 und 6a und § 82b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft. § 82 Abs. 8 und 9 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(4) § 61b Abs. 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 bis 4, § 80b Abs. 1 und § 82 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2005 enden.

(5) Verordnungen auf Grund der in Abs. 3 und 4 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. September 2004 in Kraft treten und im Fall der in Abs. 4 angeführten Bestimmungen erst auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 30. Dezember 2005 enden.“

11. An den § 129i werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 2005 endet, ist der Abschlussprüfer vor Ablauf dieses Geschäftsjahres zu wählen.

(5) Auf Anträge, die vor dem 1. September 2004 bei der FMA eingelangt sind, ist § 82 Abs. 9 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Nach dem OGH-Urteil 1 Ob 188/02g müsste künftig jeder von Bankprüfern verursachte Schaden vom Bund im Wege der Amtshaftung abgegolten werden, was nicht verursachergerecht ist. Bei durch die Aufsichtsbehörde FMA verursachten Schäden ist die Rechtslage unklar.

### **Lösung:**

Umgestaltung des Rechtsinstituts „Bankprüfer“ durch klare Zuordnung seiner Funktion als Abschlussprüfer einerseits und Tätigkeiten für die Aufsicht andererseits ausschließlich dann, wenn er von der FMA beauftragt wird. Klarstellung, dass bei durch die FMA verursachte Schäden der Bund alleiniger Rechtsträger der Amtshaftung ist, jedoch mit begrenzter Regress- und Versicherungspflicht der FMA.

### **Alternativen:**

Belassung des gesamten Haftungsrisikos für Bankprüfer beim Bund wäre budgetär nachteilig und nicht verursachergerecht.

Übertragung des Amtshaftungsrisikos auf die FMA als Rechtsträger wäre für Unternehmen und Konsumenten nachteilig und mit verfassungsrechtlichen Unsicherheiten befeist.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine, da einerseits eine reduzierte Amtshaftung für Aufsichtstätigkeiten dem europäischen Standard entspricht und andererseits keine nennenswerte zusätzliche Belastung der kostenpflichtigen Institute eintritt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Amtshaftungsrisiko des Bundes wird künftig reduziert, eine Bezifferung ist nicht möglich, da der Eintritt von Schadensfällen nicht vorhersehbar ist. Bei durch die FMA verursachten Schadensfällen wird jedenfalls die Amtshaftung des Bundes innerhalb des versicherten Bereichs von jährlich 50 Mio. € nicht zum Tragen kommen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Änderungen stehen im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien 2000/12/EG und 89/117/EWG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Gemäß Urteil des OGH vom 25. März 2003, 1 Ob 188/02g, ist der Bankprüfer dem Bereich der hoheitlichen Vollziehung des Bundes als dessen Organ zuzurechnen. Daher löst sein schulhaft-rechtswidriges Verhalten Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter an den Bund aus. Die durch dieses nicht unumstrittene Urteil geschaffene Rechtslage lässt sich für bereits eingetretene Schadensfälle nicht ändern. Es ist jedoch im Sinne der verfassungsrechtlichen Gewaltentrennung dem Gesetzgeber nicht verwehrt, durch legistische Maßnahmen pro futuro jene Rechtslage herzustellen, die er nach seinen rechtspolitischen Vorstellungen für gerecht, zweckmäßig und wünschenswert erachtet.

Die rechtliche Organqualifikation des Bankprüfers muss als juristisch überschießend bezeichnet werden. Es fehlt – im Gegensatz zur früheren Judikatur - jeglicher als Bestellungsakt ansehbarer hoheitlicher Vorgang. Die Bestellung erfolgt ausschließlich durch das geprüfte Unternehmen selbst. Ein Widerspruchsrecht gegen eine erfolgte Bestellung kann von der FMA nur bei Vorliegen bestimmter taxativ aufgezählter Ausschließungsgründe ausgeübt werden, das heißt nur in solchen Fällen, in denen die Bestellung gar nicht hätte erfolgen dürfen. Auch nach der Rechtslehre wurde bisher die amhaftungsrechtliche Organeigenschaft des Bankprüfers weitaus überwiegend verneint.

Eine gesetzliche Klarstellung des Willens des (auch schon historischen) Gesetzgebers erscheint nach dem genannten Urteil geradezu geboten: Der OGH weist in seiner Urteilsbegründung sogar selbst darauf hin, dass der historische BWG-Gesetzgeber nach den Gesetzesmaterialien offenkundig den Bankprüfer nicht als Organ des Bundes installieren wollte, erklärt dies jedoch für unbedeutlich, da eine ausdrückliche Gesetzesanordnung nicht vorliege.

Die Qualifikation des Bankprüfers als Organ des Bundes sollte daher durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unterbunden werden, soweit er seine Tätigkeit als Abschlussprüfer des beaufsichtigten Unternehmens bzw. sonst im Auftrag des Unternehmens ausübt. Aus sachlichen Gründen muss diese Regelung auch die Prüfer anderer von der FMA beaufsichtigter Unternehmen von der Organeigenschaft ausschließen. Weiters entspricht es dem Sachlichkeitsgebot, gesetzlich für die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen) eindeutig klarzustellen, in welchen Fällen ausnahmsweise doch eine Verantwortlichkeit und Haftung des Bundes als Rechtsträger für Abschlussprüfer vorliegt, nämlich dann, wenn sie von der Aufsicht mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden. In diesen Fällen – und nur in diesen - sind sie tatsächlich für die Aufsicht tätig und ist ihr Verhalten daher dem Rechtsträger zurechenbar; die FMA könnte in diesen Fällen entscheiden, ob sie beispielsweise statt des Abschlussprüfers etwa eigene Prüfer beauftragt, für die die Amtshaftung nicht in Frage steht. Auf Grund des gleich gelagerten Sachverhalts sowie der Entscheidungsmöglichkeit der FMA über die Person als Organ zur Prüfungsdurchführung ist daher auch die Haftung des Bundes als Rechtsträger sachlich gerechtfertigt. In allen anderen Fällen jedoch sind die vom geprüften Unternehmen bestellten und für dieses tätigen Abschlussprüfer dem Bund als Rechtsträger nicht zurechenbar. Von den Abschlussprüfern eingeholte Informationen wie die Erteilung von Auskünften oder die Mitteilung von Wahrnehmungen im Zuge der Abschlussprüfung einschließlich der Übermittlung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses stellen lediglich Beweismittel im Zuge eines von der FMA durchzuführenden Ermittlungsverfahrens dar und unterliegen der freien Beweiswürdigung durch diese Behörde. Dies gilt auch für solche Beweismittel, die standardisiert bzw. regelmäßig zur Aufsicht gelangen, wie die in den Jahresabschluss-Prüfungsberichten samt Anlagen enthaltenen Informationen. Der Klarstellung in diesem Sinn entspricht auch die durchgängige Änderung der Bezeichnung auf „Abschlussprüfer von Kreditinstituten“.

Im Sinne der obigen Abgrenzung der Tätigkeit für das Unternehmen einerseits und – punktuell – für die Aufsicht andererseits beseitigt werden weiters bisherige spezielle

Aufgaben der Bankprüfer, bei denen die Zuordnung zum Unternehmen oder zu hoheitlichen Funktionen unklar sein könnte, wie zB die einzelfallbezogene „Feststellung“ der Anrechenbarkeit von Eigenkapitalelementen. Diese Spezialaufgaben sind inhaltlich verzichtbar, die Kreditinstitute sind hier zur Beachtung der klaren gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, eine Nachprüfung kann durch die Aufsicht selbst oder durch entsprechenden Prüfungsauftrag erfolgen.

Die neuen Regelungen sollen auch dem Verursacherprinzip besser zur Geltung verhelfen. Derzeit werden nämlich Schadenersatzansprüche auch dann als erstes beim Staat geltend gemacht, wenn der Schaden durch rechtswidrig schulhaftes Handeln von Organen oder Beauftragten des beaufsichtigten Instituts (Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfer) verursacht wurde.

Durch Änderung des FMABG soll weiters eine sachrechte Regelung für Amtshaftungsansprüche getroffen werden, die aus schulhaft-rechtswidriger Aufsichtstätigkeit der FMA erhoben werden. Kernpunkt hierbei ist die Rechtsträgerschaft des Bundes, der auch finanzieller Hauptträger von Amtshaftungsansprüchen ist, die FMA leistet betragsmäßig und zeitlich begrenzte Beiträge im Ausmaß gedeckelter Versicherungssummen. Im Ergebnis werden Großschäden zu Lasten des Bundes gehen, Amtshaftungsfälle kleineren Ausmaßes sollen in der Haftpflichtversicherung der FMA Deckung finden.

Schließlich sollen Erfahrungen der Aufsichtspraxis und Entwicklungen des internationalen Standards durch verschiedene punktuelle Änderungen des BWG umgesetzt werden. Hervorzuheben ist hierbei die Berücksichtigung der Erfahrungen der FMA mit Fremdwährungskrediten an Verbraucher in Form zusätzlicher Aufklärungspflichten.

#### **Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:**

- Klarstellung, dass Tätigkeiten des Abschlussprüfers, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten und anderen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors stehen, nicht für die Aufsicht, sondern für das Institut durchgeführt werden, das den Prüfer bestellt und den Prüfungsauftrag erteilt hat.
- Entfall von „hybriden“ bzw. prüfungsfremden Aufgaben des Abschlussprüfers, beispielsweise bisherige Bestätigungen über ordnungsmäßige Ausstattung einzelner Eigenmittel-Instrumente.
- Klare Bezeichnung jener Fälle, in denen Abschlussprüfer ausnahmsweise doch für die Aufsicht und unter der finanziellen Verantwortung des Bundes tätig werden, dies sind die Prüfung im Auftrag der FMA.
- Klarstellung, dass der Bund als Rechtsträger für die FMA haftet.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Amtshaftungsrisiko des Bundes wird künftig reduziert, eine Bezifferung ist nicht möglich, da der Eintritt von Schadensfällen nicht vorhersehbar ist. Bei durch die FMA verursachten Schadensfällen wird jedenfalls die Amtshaftung des Bundes innerhalb des versicherten Bereichs von jährlich 50 Mio. € nicht zum Tragen kommen. Somit sollten durch die FMA verursachte Bagatellschäden künftig den Bundeshaushalt nicht belasten.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 B-VG.

#### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I**

#### **Zu § 21 Z 8:**

Die Bewilligung von Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors entspricht dem aktuellen internationalen Aufsichtsstandard und wird wegen der damit verbundenen spezifischen Risiken insbesondere vom Internationalen Währungsfonds empfohlen. Um die Bewilligungspflicht von Kleinbeteiligungen zu vermeiden, muss nach dem Vorbild des Systems gemäß § 27 Abs. 2 ein doppelter Schwellenwert erreicht werden. Die Begrenzung gemäß § 29 bleibt aufrecht.

**Zu § 22 Abs. 6c:**

Im Sinne der Aufgabenabgrenzung des Abschlussprüfers entfällt die an sich prüfungs-fremde Aufgabe, die Richtigkeit und Zulässigkeit von Netting-Vereinbarungen im Einzelnen zu „bestätigen“. Die genauen Kriterien für die Anerkennung sowie die aufsichts-behördlichen Einflussmöglichkeiten entsprechend Anhang III Abschnitt 3 der EU-RL 2000/12/EG sind in den Abs. 6b bis 6f hinreichend geregelt.

**Zu § 22c Abs. 4:**

Auch der Entfall der Einzelbestätigung von konsolidierten Positionen des Wertpapier-Handelsbuches besteht wie in § 22 Abs. 6c eine eher prüfungs-fremde Aufgabe.

**Zu § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c:**

Für den Entfall der Einzelbestätigung der Anrechenbarkeit von Zwischengewinnen durch den Prüfer gilt das zu § 22 Abs. 6c Gesagte. Gemäß Art. 34 Abs. 2 Z 2 der EU-RL 2000/12/EG muss hier eine Prüfung und Bewilligung im Einzelnen vorgenommen werden, die Bewilligung der Zulässigkeit erfolgt künftig durch die FMA selbst.

**Zu § 23 Abs. 7 Z 5:**

Entfall einer weiteren prüfungs-fremden Aufgabe: Bestätigung hinsichtlich Ersatz von Ergänzungskapital.

**Zu § 23 Abs. 8 Z 1:**

Entfall einer weiteren prüfungs-fremden Aufgabe: Bestätigung hinsichtlich Ersatz von Nachrangkapital.

**Zu § 23 Abs. 8a Z 1:**

Entfall einer weiteren prüfungs-fremden Aufgabe: Bestätigung hinsichtlich Ersatz von kurzfristigem Nachrangkapital.

**Zu § 24 Abs. 5:**

Die Änderung stellt klar, dass die Prüfung der Aufstellung der konsolidierten Eigenmit-tel eine Prüferaufgabe ist, die in den Rahmen des vom Kreditinstitut erteilten Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses fällt.

**Zu § 33 Abs. 2 Z 7:**

Maßnahmen, die Kreditinstitute bei einer Verschlechterung der Risikolage ohne Zu-stimmung des Verbrauchers ergreifen können und die nachteilige Folgen für den Verbraucher haben können, sind zwar im Zusammenhang mit Switch-Klauseln bei Fremdwährungskrediten von besonderer Bedeutung, stellen aber ein allgemeines Prob-lem bei Verbraucherkrediten dar. Vertraglich ungenügend klar vereinbarte Klauseln, die dem Kreditinstitut insbesondere die Fälligstellung des Kredits oder die Abänderung des Kreditvertrags ermöglichen, sollen künftig nicht mehr zulässig sein und Änderungs-maßnahmen des Kreditinstituts an objektive Voraussetzungen gebunden werden.

**Zu § 33 Abs. 2 Z 8:**

Auch eine Aufgliederung sämtlicher mit dem Verbraucherkredit verbundenen Kosten ist nicht nur im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten in Fremdwährungen oder bei Krediten mit Tilgungsträgern wünschenswert. Eine klare Kostenau-istung im Kredit-vertrag stellt insbesondere sicher, dass sich der Verbraucher darauf verlassen kann, dass keine zusätzlichen unerwarteten Kosten im Rahmen des Kreditvertrages anfallen wer-den.

**Zu § 33 Abs. 4a und 4b:**

Diese beiden effektiven Jahreszinssätze mit Risikoprämie stehen im Zusammenhang mit den vorvertraglichen Aufklärungspflichten: Die Verbraucher sind über diese fiktiven Zinssätze vor Vertragsabschluss zu informieren. Sie dienen zur Veranschaulichung der bestehenden Risikolage. Sie stellen keinen Vertragsbestandteil dar und sind auch nicht in die Gesamtbela-stung mit einzubeziehen.

Durch die Einbeziehung potentieller rückzuzahlender Teilbeträge in die Berechnung eines effektiven Jahreszinssatzes mit Risikoprämie, kann das Risiko für den Kunden mit einer einfachen Zahl verdeutlicht werden. Einer von zwanzig Fremdwährungskrediten

wird einen effektiven Jahreszinssatz aufweisen, der zumindest dieser Zahl entspricht, oder sogar noch darüber liegt (Abs. 4a).

Die selbe Methode wurde für die Berücksichtigung von Wertänderungsrisiken von Tilgungsträgern zur Anwendung gebracht: Hier stellen die potentiellen Fehlbeträge im Hinblick auf die Berechnung eines effektiven Jahreszinssatzes unter Einbeziehung von Risikoprämien Kreditkosten dar (Abs. 4b).

**Zu § 33 Abs. 7a und 7b:**

Mit diesen Änderungen soll der effektive Jahreszinssatz für Verbraucherkredite in Fremdwährungen und Verbraucherkredite mit Tilgungsträgern adaptiert werden. Zum einen sollen alle möglichen Kostenbestandteile in die Gesamtbelastung Eingang finden. Zum anderen sollen bei Fremdwährungskrediten auch Risikokosten im Hinblick auf Währungs- und Zinsänderungsrisiken, bei Krediten mit Tilgungsträgern Risikokosten im Hinblick auf das Wertänderungsrisiko des Tilgungsträgers in die Gesamtbelastung mit einbezogen werden. Auch soll dadurch Risikobewusstsein der Verbraucher gesteigert werden.

**Zu § 33a:**

Der Verbraucher soll über die für den Fremdwährungskredit spezifischen Risiken, das Wechselkurs- und das Zinsänderungsrisiko, eingehend aufgeklärt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei bei einem zwingend vorgeschriebenen Rechenbeispiel, das es dem Verbraucher ermöglichen soll, die Risiken im Zusammenhang mit sich ändernden Wechselkursen besser nachvollziehen zu können. Zusätzlich ist zur besseren Illustration des Währungsrisikos dem Verbraucher die Währungsvolatilität der Fremdwährung im Vergleich zur inländischen Währung über einen historischen Zeitraum von 20 Jahren praxisnahe zu vermitteln. Damit soll das Risikobewusstsein des Verbrauchers hinsichtlich sich verändernder Wechselkurse über einen längeren Zeitraum zusätzlich geschärft werden.

Aus der Perspektive des Verbrauchers ist es wichtig sicherzustellen, dass dieser seinen Fremdwährungskredit jederzeit in einen Euro Kredit umwandeln kann. So kann der Verbraucher jederzeit auf die spezifischen mit dem Fremdwährungskredit zusammenhängenden Risiken reagieren.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass – vergleichbar mit § 13 Z 3 WAG – das Kreditinstitut sich ein Bild über die Erfahrungen und Kenntnisse des Kreditnehmers im Umgang mit Fremdwährungsspekulationen, die finanzielle Lage und die Gründe für die Aufnahme eines Kredits zu machen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Fremdwährungskredite an völlig unerfahrene Personen vergeben werden. Die schriftlichen Angaben sind den Verbrauchern für Beweiszwecke auszufolgen.

Um zu vermeiden, dass der Verbraucher konkret nur mit einem Fremdwährungskredit im Verkaufsgespräch konfrontiert wird, muss dem Verbraucher zusätzlich zum Fremdwährungskreditangebot ein konkretes Euro-Kreditangebot gemacht werden.

**Zu § 33b:**

Dem Verbraucher soll das mit Tilgungsträgern verbundene spezifische Risiko, vor allem hinsichtliche einer möglichen mangelnden Ertragstärke des Tilgungsträgers, im Wege eines Rechenbeispiels und einer grafischen Darstellung dargestellt werden.

Ein besonderes Problem stellen versteckte Spesen und Provisionen im Zusammenhang mit Tilgungsträgern dar. Die Offenlegung dieser Kosten ist von entscheidender Bedeutung, um dem Verbraucher eine effektive Risikoeinschätzung seines Kredits zu ermöglichen. Dem Verbraucher wird nämlich so verdeutlicht, dass nur ein Teil des dem Tilgungsträger zugeführten Kapitals tatsächlich Ertrag bringend investiert wird und in weiterer Folge zur Tilgung des Kredits herangezogen werden kann.

Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher ein Alternativangebot zu stellen, das nicht mit den für Kredite mit Tilgungsträgern spezifischen Risiken behaftet ist. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Verbraucher nicht nur über die Kreditmodelle mit Tilgungsträger sondern auch über die Konditionen eines vergleichbaren Verbraucherkredits mit laufender Tilgung ohne Tilgungsträger vom Kreditinstitut konkret aufgeklärt wird.

Weiters hat das Kreditinstitut jährlich den Verbraucher über die aktuelle Situation betreffend den Tilgungsträger zu informieren, damit sich der Verbraucher rechtzeitig auf etwaige zusätzliche Belastungen, die aus einer Underperformance des Tilgungsträgers resultieren, einstellen kann.

**Zu § 39 Abs. 2a:**

Die ab 2007 anwendenden neuen Eigenmittelvorschriften für Kreditinstitute („Basel II“) verlangen die Erstellung von Kreditnehmer-Ratings auf Basis historisch-statistisch gewonnener Daten. Dies bedeutet, dass die Kreditinstitute bereits jetzt die Sammlung und Auswertung ihrer kreditnehmerbezogenen Daten für Ratings und Risikobewertungen durchführen müssen. Da die entsprechenden Verfahren einen einerseits spezifischen und andererseits nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, ist es wirtschaftlich sinnvoll, die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen für mehrere Kreditinstitute vorzusehen; dies kann auch durch eines der teilnehmenden Kreditinstitute erfolgen. Auch wird die Vergleichbarkeit von Ratings und Riskobeurteilungsverfahren dadurch gefördert, was auch im Interesse der Aufsicht liegt. Im Hinblick auf § 38 ist eine gesetzliche Ermächtigung für den Betrieb nicht unbedingt erforderlich, die Einrichtungen wären wohl schon nach geltendem Recht als „sonst für Kreditinstitute tätige Personen“ im Sinne des § 38 Abs. 1 anzusehen. Eine entsprechende Klarstellung ist jedoch aus Sicherheitsgründen sinnvoll, weil der neue Abs. 2a Art, Ausmaß und Verwendungszweck der Datenübermittlung genau eingrenzt und damit jede andere Verwendungsart ausschließt. Die Anzeigepflicht an die FMA erfüllt abgesehen von Aufsichtszwecken auch die Funktion, dass der Kreis der am Informationsaustausch zulässiger Weise teilnehmenden Kreditinstitute dadurch genau festgelegt wird und jederzeit feststellbar ist.

**Zu § 39 Abs. 4 Z 3:**

Klarstellung, dass das Kreditinstitut für die Darstellung der Risikopositionen des Wertpapier-Handelsbuches in überprüfbare Form verantwortlich ist.

**Zu § 42 Abs. 2 Z 2:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und zu § 60.

**Zu § 42 Abs. 6:**

Die Änderung erweitert die Nutzungsmöglichkeit von Einsparpotentialen durch gemeinsame Organisationseinheiten für die interne Revision bei Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einem Zentralinstitut.

**Zum Entfall von § 43 Abs. 3:**

Rechtsbereinigung durch Entfall einer nicht mehr anwendbaren Bestimmung.

**Zu § 44 Abs. 1:**

Zum Entfall des „bankaufsichtlichen Prüfungsberichts“ siehe die Erläuterungen zu § 63, insbesondere dessen Abs. 4, sowie zu § 60.

**Zu § 44 Abs. 4:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 44 Abs. 5a:**

Gemäß der EU-RL 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen ist die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates von Zweigstellen von Wertpapierfirmen für die Einhaltung der nationalen Wohlverhaltensregeln zuständig. Die Änderung besteht darin, dass klargestellt wird, dass ein von der Wertpapierfirma (Zweigstelle) zu bestellender Prüfer die Aufzeichnungen und organisatorischen Vorkehrungen der Zweigstelle prüft und einen Bericht mit Gutachtenscharakter hierüber erstellt, den das Institut der FMA übermittelt. Bei der FMA stellt dieser Bericht als Gutachten ein von ihr zu würdigendes Beweismittel dar, weitere Ermittlungen als Basis allfälliger aufsichtsbehördlicher Maßnahmen bleiben der FMA vorbehalten. Siehe auch Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 60:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil. Es ist festzuhalten – an dieser Stelle, jedoch mit Gültigkeit auch für die übrigen terminologischen Änderungen der Prüfungs- und Prüferbezeichnung –, dass die bisherige Verwendung des Terminus „Bankprüfung“,

bzw. „Bankprüfer“ insofern missverständlich gewesen sein könnte, als dadurch der Eindruck erweckt wurde, die „Bankprüfung“ sei ein spezielles, vom HGB-Abschlussprüfer verschiedenes Rechtsinstitut, was jedoch grundsätzlich nicht zutrifft (Zur Beseitigung hybrider Aufgaben und Klarstellung, in welchen begrenzten Fällen der Prüfer doch als Organ der Aufsicht tätig wird, siehe insbesondere Erläuterungen zu § 70 Abs. 1). Ein Vergleich mit den Bestimmungen des HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses und den Abschlussprüfer zeigt, dass der Prüfungszweck und die Aufgaben des Prüfers im Wesentlichen gleichgelagert sind. Unterschiede ergeben sich im zusätzlichen und speziellen Prüfungsinhalt, der auf Grund des besonderen Geschäftsgegenstandes von Kreditinstituten teilweise gesondert vorgegeben ist, wobei diese inhaltlichen Vorgaben weitgehend durch EU-rechtliche Vorgaben harmonisiert sind. Aus dem inhaltlich spezialisierten Prüfungsgegenstand ergeben sich auch gegenüber dem sonstigen Abschlussprüfer erhöhte und spezialisierte Anforderungen (trotzdem sind auch hier die Unterschiede zu den HGB-Vorschriften nur punktueller Art). Die Bezeichnung „Bankprüfer“ wurde bisher verwendet, um rechtstechnisch einen zusammenfassenden Terminus für solche Prüfer mit teilweise speziellem Prüfungsauftrag und entsprechenden Sonderkenntnissen zur Verfügung zu haben. Zur Klarstellung und Vermeidung künftiger Missverständnisse werden aber nun die gesetzlichen Kurzbezeichnungen „Bankprüfung“ und „Bankprüfer“ für die Prüfung und Prüfer des Jahresabschlusses bei Kreditinstituten aufgegeben.

**Zu § 61:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 62:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 62a:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 63 Abs. 1:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zum Entfall von § 63 Abs. 1a und 1b:**

Diese aufzuhebenden Bestimmungen sahen in Sonderfällen eine Einwirkungsmöglichkeit der FMA bei der Prüferbestellung vor, dies in Form eines Untersagungsrechts bei Verdacht auf mangelnde Eignung oder sonstige Ausschließungsgründe sowie der Anordnung einer Ersatzbestellung bei Gefahr im Verzug. Hieraus könnte unter Umständen ein einer Organstellung entsprechender Zusammenhang zwischen Prüfer und Aufsicht abgeleitet werden, der den Intentionen dieser Novelle – klare Abgrenzung zwischen überwiegender Prüfungstätigkeit für das Unternehmen und ausnahmsweiser Beauftragung durch die Aufsicht in genau bezeichneten Sonderfällen – zuwider laufen würde. Inhaltlich sind die gegenständlichen Aufsichtsmaßnahmen insofern verzichtbar, als der Zweck auch durch die Entscheidung eines Gerichtes über die Prüfereignung gemäß Abs. 1 und 1c iVm § 270 Abs. 3 HGB erreicht werden kann. Allfälligen Einwänden wegen der geringeren Einflussmöglichkeit der Aufsicht wäre entgegen zu halten, dass das Gesetz jedenfalls strenge Qualitätskriterien vorgibt und dass deren Beachtung sowie überhaupt die Verantwortung für die Bestellung des geeigneten Prüfers nun einmal primär in der Verantwortung der Organe des Kreditinstituts selbst liegt, wobei eine Kontroll- und Handlungsmöglichkeit der FMA im erforderlichen Ausmaß durchaus vorliegt.

**Zu § 63 Abs. 1c:**

Bezeichnungsänderung und Anpassung an den Entfall von Abs. 1a.

**Zu § 63 Abs. 2:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60. Diese Bestimmung über die weitgehende Anwendbarkeit der HGB-Abschlussprüfungsbestimmungen untermauert im übrigen die Ausführungen über die grundsätzliche Identität des Wesens der Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Unternehmen, die nur dem HGB unterliegen (siehe Erläuterungen zu § 60).

**Zu § 63 Abs. 3**

Die Bestimmung wurde mit § 273 Abs. 2 HGB harmonisiert und enthält in dieser Form gegenüber § 273 Abs. 2 HGB im Wesentlichen nur zwei zusätzliche Sonderregelungen. Zum einen wird bei den Gefährdungstatbeständen, an welche die Redepflicht des Abschlussprüfers von Kreditinstituten anknüpft, dem besonderen Geschäftsgegenstand der Kreditinstitute entsprechend (weiterhin) auf die Erfüllung der Verpflichtungen abgestellt, anstatt wie im HGB auf „Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.“ Weiters wird klargestellt, dass in einem Teilbereich der gemäß § 273 Abs. 2 HGB relevanten Rechtsvorschriften zusätzlich zur allgemeinen Berichtspflicht des Prüfers auf Grund der letztgenannten Bestimmung auch eine Mitteilung an die FMA zu erstatten ist, wodurch eine besondere Redepflicht bei Verletzungen von bankaufsicht relevanten Vorschriften (und Gefährdungstatbeständen, siehe oben) besteht. Diese besondere Redepflicht des Abschlussprüfers von Kreditinstituten gegenüber der mit der Bankaufsicht betrauten Behörde beruht auf zwingenden EU-rechtlichen Vorgaben (Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG). Der Klarstellung halber wird auch ausdrücklich die in Buchstabe a) dritter Anstrich der genannten Richtlinienvorschrift erwähnte Einschränkung oder Nichterteilung des Bestätigungsvermerks in den Gesetzestext aufgenommen; eine diesbezügliche Redepflicht war bisher nur indirekt als Verletzung von die Bilanzierung betreffenden Rechtsvorschriften erschließbar. Festzuhalten ist, da s die Mitteilung des Abschlussprüfers an die FMA ein Wahrnehmungsbericht über Tatsachen ist, die im Zuge der Abschlussprüfung wahrgenommen wurden. Die Wahrnehmung und die Mitteilung stellen als solche keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen dar. Es soll jedoch sichergestellt sein, dass wichtige Informationen, die aus verlässlichen Quellen wie eben der Abschlussprüfung zeitnah vorhanden sind, auch der FMA als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen. Diese Informationen sowie der Prüfungsbericht insgesamt dienen der FMA als ein Beweismittel gemäß § 46 AVG. Die FMA bestimmt sodann gemäß den Bestimmungen des AVG die je nach Sachlage allenfalls erforderlichen weiteren Ermittlungsschritte sowie die auf Grund ihres Ermittlungsergebnisses zu treffenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen. Die allfällige Erlassung von allenfalls erforderlichen Mandatsbescheiden (§ 57 AVG) bleibt der FMA selbstverständlich unbenommen. Die bisher durch den Bankprüfer vorzunehmende Fristsetzung im Sinne eines „Auftrags“ zur Behebung von geringfügigen Mängeln entfällt.

**Zu § 63 Abs. 3a, 3b und 4:**

Bezeichnungssänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60. Der Gutgläubenschutz gemäß Abs. 3b für den Abschlussprüfer von Kreditinstituten, der seine Redepflicht erfüllt, stellt – wie bisher – die Umsetzung einer zwingenden EU-rechtlichen Vorgabe dar (Art. 31 Abs. 2 der RL 2000/12/EG).

**Zu § 63 Abs. 4 Z 2 bis 4:**

Die Änderung stellt klar, dass die Prüferfeststellungen zur Beachtung gesetzlicher Bestimmungen gemäß dem besonderen Geschäftsgegenstand der Kreditinstitute zwar für deren Abschlussprüfer sachlich spezifiziert sind, sich jedoch ihrer Art nach im Rahmen des § 273 Abs. 2 HGB halten, welcher grundsätzlich den Abschlussprüfer zu Äußerungen über wahrgenommene Gesetzesverstöße verhält. Diese Äußerungen haben gegenüber der Aufsichtsbehörde die Funktion eines sachverständigen Gutachtens und stellen per se keine aufsichtsbehördliche Handlung dar.

**Zu § 63 Abs. 5:**

Wie schon zu §§ 60 und 63 Abs. 3 ausgeführt, gibt es bei der Prüfung von Kreditinstituten einen zusätzlichen und speziellen Prüfungsinhalt, der auf Grund des besonderen Geschäftsgegenstandes von Kreditinstituten teilweise vom HGB abweichend oder dieses ergänzend vorgegeben ist, siehe zB die besonderen Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß den §§ 45 bis 58, sowie auch die Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 4. Abs. 5 ordnet an, dass die Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 4 Z 2 bis 4 und sonstige Wahrnehmungen bei der Abschlussprüfung in standardisierter Form als Anlage zum Prüfungsbericht aufzustellen sind. Die Übermittlung hat an die Organe des Kreditinstitutes sowie auch an die FMA zu erfolgen, bei dieser haben die in standardisierter Form zusammengefassten Äußerungen, wie schon zu Abs. 4 Z 2 bis 4 ausgeführt, den Charakter eines Gutachtens, das der freien Beweiswürdigung durch die Aufsicht unterliegt. Der

Prüfungsbericht als solcher ist daher kein hoheitliches Aufsichtsinstrument, sondern lediglich ein Beweismittel.

**Zu § 63 Abs. 6:**

Die Bestimmung, die § 44 Abs. 3 und 4 über den Zweigstellenabschluss ergänzt, wird klarstellend dahingehend modifiziert, dass die Pflicht, die Angaben prüfen zu lassen, in der Verantwortung des Kreditinstitutes (Zweigstelle) liegt. Die Angaben im Zweigstellenabschluss sowie die Pflicht zur Prüfung dieser Angaben sind durch die EU-RL 89/117/EWG harmonisiert.

**Zu § 63 Abs. 6a:**

Gemäß Art. 11 Abs. 2 der EU-RL über Wertpapierdienstleistungen (93/22/EWG) überwacht der Aufnahmemitgliedstaat der Zweigstelle die Wohlverhaltensregeln, diesbezüglich hat der Prüfer bei Wertpapierfirmen ebenso eine gutachtlche Äußerung abzugeben wie bei Kreditinstituten gemäß Abs. 6.

**Zu § 63 Abs. 7:**

Die Neuformulierung trägt dem Unterschied Rechnung, dass der Prüfungsumfang bei Zweigstellen von Kreditinstituten (Abs. 6) umfangreicher ist als bei Wertpapierfirmen (Abs. 6a), daher stellt bei ersteren der Bereich Wertpapierdienstleistungen eine Anlage zum sonstigen Prüfungsbericht dar, während bei Wertpapierfirmen dies der einzige Prüfungsbereich ist, das Berichtsschema soll jedoch einheitlich sein.

**Zu § 63 Abs. 8:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 63a Abs. 3:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 65 Abs. 1:**

Die Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 63 Abs. 5 ist von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

**Zu § 65 Abs. 3a:**

Die Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 63 Abs. 5 ist von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

**Zu § 68 Abs. 1:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 70 Abs. 1:**

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, besteht die Hauptzielsetzung der Novelle in der Abgrenzung der Funktion der Abschlussprüfer von Kreditinstituten bzw. Kreditinstitutsguppen im Sinn einer Klarstellung, dass sie einerseits überwiegend im Auftrag des geprüften Instituts tätig sind, andererseits sind jene Einzelfälle deutlich abzugrenzen, in denen ausnahmsweise eine bankaufsichtliche Funktion ausgeübt wird.

Die Änderung des Einleitungssatzteils stellt klar, dass der Bezug zu § 69 Z 1 und 2 eine Umschreibung des materiellen Vollzugsbereichs „Bankenaufsicht“ darstellt (vgl. auch § 2 Abs. 1 FMABG). Daraus folgt, dass nicht jegliche der in Z 1 bis 4 genannten Handlungen und Personen der Bankenaufsicht zuzurechnen sind, wie dies die möglicherweise missverständliche alte Formulierung vermuten lassen könnte; vielmehr wird nunmehr eine klare Zurechnung wie folgt vorgenommen:

Z 1: Einholung von Auskünften (Unterlagen, Einschau) von beaufsichtigten Instituten durch die FMA, keine Einbindung von Prüfern.

Z 2: Einholung von Auskünften von den Abschlussprüfern (Sicherungseinrichtungen, Regierungskommissären); die Prüfer werden hier als sachverständige Zeugen einvernommen, es handelt sich um einen Akt der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren, es liegt keine hoheitliche Funktion der Prüfer vor.

Z 2a: diese neu eingefügte Ziffer enthält ausschließlich zusammengefasst jene Funktionen, die von externen Prüfern punktuell ausnahmsweise für die Bankenaufsicht ausgeübt werden. Es ist dies die Durchführung von Prüfungen unmittelbar im Auftrag der FMA. Die FMA kann je nach Zweckmäßigkeit (spezielle Fachkunde, Ressourcen, zeit-

liche Erforderisse) entscheiden, ob sie nach Z 2a oder Z 3 vorgeht, das heisst, ob sie eigene oder externe Prüfer beauftragt. Da vom Prüfungszweck her kein Unterschied zwischen Z 2a und Z 3 besteht, würde bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (einschließlich des Abschlussprüfers selbst) im Umfang der nach diesem Auftrag durchgeführten Prüfung – und nur in diesem Umfang – die Tätigkeit des Prüfers der Verantwortlichkeit und somit gegebenenfalls auch der Haftung des gesetzlich verantwortlichen Rechtsträgers zuzuordnen sein.

**Z 3: unverändert**

**Z 4: redaktionelle Richtigstellung des Verweises auf Z 3.**

**Zu § 70a Abs. 2:**

Die Bestimmung stellt inhaltlich das Pendant zu § 70 Abs. 1 Z 2a – externe Durchführung von Prüfungen für und unter Verantwortung der Aufsicht – dar, hier in Bezug auf gemischte Unternehmen als Mutterunternehmen eines Kreditinstituts bzw. andere Tochterunternehmen.

**Zu § 71 Abs. 3 Z 4:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 75 Abs. 3 Z 5:**

Bezeichnungsänderung, siehe Allgemeiner Teil und Erläuterungen zu § 60.

**Zu § 75 Abs. 5a:**

Das Europäische Bankaufsichtsgremium Banking Supervisory Committee – BSC – sieht im Rahmen eines multilateralen Aufsichtsabkommens (Memorandum of Understanding – MoU) vor, dass nationale Großkreditevidenzen der Mitgliedstaaten Informationen für Aufsichtszwecke sowie zur Bonitätsbeurteilung austauschen. Der österreichischen Großkreditevidenz vergleichbare Einrichtungen gibt es derzeit in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien. Die Teilnahme am MoU durch entsprechenden Datenaustausch liegt nicht zuletzt wegen der Zunahme der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen einschließlich Kreditgewährungen im österreichischen Interesse. Die Bestimmung ermöglicht ja nicht nur die Zur-Verfügung-Stellung der österreichischen Daten, sondern auch umgekehrt die Information österreichischer Institutionen über die Großkreditevidenzen der genannten Mitgliedstaaten. Der Informationsaustausch trägt auch zur Systemstabilität bei und erhöht die Aussagekraft bestehender Evidenzen. Der Inhalt der nach dieser Bestimmung weiter zu leitenden Daten ist auf solche Daten eingeschränkt, die den inländischen Abfrageberechtigten zur Verfügung stehen, dies sind Obligostand und Anzahl der kreditgewährenden Institute; Aufsichtsbehörden können hingegen für Aufsichtszwecke benötigte Daten weiterhin nach Abs. 5 im Wege der behördlichen Zusammenarbeit erlangen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich um ein Informationsverbundsystem gemäß § 50 DSG 2000 handelt. § 75 Abs. 5a BWG stellt die gesetzliche Ermächtigung im Sinne von § 7 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 DSG her.

**Zu § 77 Abs. 6:**

Auch hier liegt im dritten Satz – wie in § 70 Abs. 1 Z 2a und § 70a Abs. 2 – eine externe Prüfungsdurchführung für die Aufsicht vor. Allerdings ist in diesem Fall die Frage nach zivilrechtlicher Verantwortung der zuständigen Behörde bzw. Haftung des Rechtsträgers nicht ohne weiteres zu beantworten, da die FMA hier auf Ersuchen einer ausländischen Behörde tätig wird. Nach österreichischem Recht wäre zwar naheliegend, die Haftung bezüglich der richtigen Verwertung des Prüfungsergebnisses der zuständigen ausländischen Behörde zuzurechnen; jedoch ist die Haftung ausländischer Behörden nicht von Art. 23 B-VG und dem Amtshaftungsgesetz erfasst, sondern unterliegt den jeweiligen nationalen Vorschriften.

**Zu § 79 Abs. 4:**

Die Änderung des letzten Satzes stellt klar, dass das Kreditinstitut dem Abschlussprüfer für die vollständige Bereitstellung der für seine Prüfungsdurchführung wichtigen Informationen verantwortlich ist; dies sind gegebenenfalls auch Unterlagen über OeNB-Prüfungen. Hierdurch ist keine Gleichrangigkeit des von der Bank beauftragten Prüfers mit der in die Aufsicht eingebundenen OeNB gegeben.

**Zu § 98 Abs. 3:**

Die neuen Verbraucherschutzbestimmungen gemäß §§ 33 bis 33b werden mit Sanktion abgesichert.

**Zu § 99 Z 10:**

Die Änderungen entsprechen den Modifikationen in der Bestimmung über die Redepflicht (§ 63 Abs. 3).

**Zum Entfall von § 102a Abs. 8:**

Entfall einer weiteren prüfungs fremden Aufgabe: Bestätigungen im Zusammenhang mit der Einziehung von Ergänzungskapital.

**Zu § 103 Z 28b:**

Klarstellung, dass bestehende Berechtigungen von Revisoren zur „Bankprüfung“ als Berechtigungen zur Abschlussprüfung gemäß § 61 weiter gelten.

**Zum Entfall von § 103c Z 6:**

Die Bestimmung kann ersatzlos entfallen, bei allfälligem Informationsbedarf über historische OeNB-Prüfungen kann das Kreditinstitut gemäß § 79 Abs. 4 letzter Satz neue Fassung die Informationen liefern.

**Zu Artikel II****Zu § 3:**

Zu Fragen der Amtshaftung im Bereich der Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger sind die Meinungen der Wissenschaft äußerst unterschiedlich, Judikatur gibt es kaum, was nicht zuletzt ein Grund für die uneinheitlichen Lehrmeinungen sein dürfte. Als ein Kernpunkt erscheint die Frage der Rechtsträgerschaft (Bund und/oder Anstalt) sowie besondere verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gänzliche Übertragung des materiellen Haftungsrisikos auf Ausgegliederte mit begrenztem Vermögen.

§ 3 FMABG strebt angesichts der bestehenden Unsicherheiten eine verfassungskonforme Lösung an, die die grundsätzliche und materiell überwiegende Tragung des Amtshaftungsrisikos durch den Bund bejaht, hierdurch die vollständige finanzielle Befriedigung aller Geschädigten sicherstellt, dem Verursacherprinzip durch einen niedrig begrenzten jährlichen Regressbeitrag für die FMA Rechnung trägt und im Wege der Versicherungspflicht der FMA eine für die einzelnen Kostenpflichtigen äußerst geringe Beteiligung vorsieht.

Abs. 1, 2 und 5 wurden systematisch dem § 10 des Gesetzes über die Austro Control GmbH mit dem wesentlichen Unterschied nachgebildet, dass der Regress des Bundes bei der FMA mit dem im Vergleich zum Großschadensrisiko äußerst geringen Betrag von 50 Mio. € pro Jahr limitiert ist, wobei übersteigende Schadensbeträge auch nicht als Verpflichtung der FMA auf die Folgeperioden zu übertragen sind, sondern mit Ende des betreffenden Jahres endgültig zu Lasten des Bundes gehen.

Abs. 3 und 4 ordnen an, auf welche Weise die Umlage der Versicherungsprämie in das Kostenumlagesystem der FMA gemäß § 19 zu erfolgen hat; die Versicherung darf nicht zu einer Haftungsbegrenzung innerhalb eines Rechnungskreises hren, sondern es sind im Schadensfall bis zur Höhe der Versicherungssumme die Auszahlungen vorzunehmen, bis der Maximalbetrag erreicht ist, unabhängig davon, welchem Rechnungskreis der konkrete Schadensfall zuzuordnen ist.

Die Anordnung logistischer Unterstützung gemäß Abs. 6 ist deshalb erforderlich, weil die im Amtshaftungsverfahren des Bundes benötigten Informationen, Unterlagen und die persönlichen Kenntnisse über den konkreten Fall nur von der FMA zur Verfügung gestellt werden können. Die Verfahrensunterstützung liegt auch im Interesse der FMA, weil ihre Regresspflicht vom Ausgang des Amtshaftungsverfahrens abhängt.

Abs. 7 trifft in Ergänzung der Änderungen des BWG über die Abschlussprüfer eine allgemein klarstellende Regelung, dass die Abschlussprüfer der beaufsichtigten Unternehmen nur dort als Organe im Sinne des AHG angesehen werden können, wo sie tatsächlich für die Aufsicht tätig sind; dies ist dann der Fall, wenn sie nach den einzelnen Materiengesetzen mit Prüfungen durch die Aufsicht beauftragt werden.

Im internationalen Vergleich ist festzuhalten, dass die Regelungen des neuen § 3 FMABG äußerst großzügig sind; eine finanzielle Haftung des Staates für Fehlleistungen der Bankenaufsicht sind in 13 von 15 EU-Mitgliedstaaten entweder gar nicht oder nur in Missbrauchsfällen (Vorsatz, teilweise grobe Fahrlässigkeit) vorgesehen. Deutschland hat ausdrücklich in seinem Kreditwesengesetz (dKWG) festgelegt, dass "Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (...) die ihr nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt". Auch das EU-Aufsichtsrecht nimmt eine restriktive Haltung gegenüber einer Staatshaftung für Aufsichtsschäden ein, bzw. lehnt eine solche Haftung ab (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl vom 25. November 2003 im EuGH-Verfahren C 222/02: „keine der bankenrechtlichen Richtlinien verleiht Einzelnen das Recht, von der Bankenaufsicht das Setzen geeigneter Aufsichtsmaßnahmen zu verlangen und sie bei Fehlverhalten dafür haftbar zu machen“).

Da die FMA für Regress und Versicherung Sorge tragen muss, tritt § 3 FMABG erst mit 1. 1. 2005 in Kraft.

### **Zu Artikel III**

#### **Zu § 12 Abs. 4:**

Anpassung des Prüfungsauftrags, der Vorlagepflicht des Prüfungsberichts sowie der Terminologie an das BWG (§§ 44 Abs. 1, 60, 63 Abs. 4).

#### **Zu Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6:**

Anpassung der Terminologie an das BWG (§ 60).

### **Zu Artikel IV**

#### **Zu § 1 Abs. 3:**

Anpassung des Prüfungsauftrags sowie der Terminologie an das BWG (§§ 60, 63 Abs. 4).

#### **Zu § 13 Abs. 3:**

Anpassung des Prüfungsauftrags, der Vorlagepflicht des Prüfungsberichts sowie der Terminologie an das BWG (§§ 44 Abs. 1, 60, 63 Abs. 4).

#### **Zu § 25 Abs. 1:**

Anpassung der Terminologie an das BWG (§ 60).

#### **Zu § 29 Abs. 4:**

Anpassung des Prüfungsauftrags hinsichtlich des Rechenschaftsberichts und der Redepflicht an das BWG (§§ 63 Abs. 3 und 4).

#### **Zu Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6:**

Anpassung der Terminologie an das BWG (§ 60).

### **Zu Artikel V**

#### **Zu § 8 Abs. 3:**

Anpassung des Prüfungsauftrags an die Terminologie gemäß § 63 Abs. 4 BWG.

### **Zu Artikel VI**

#### **Zum Entfall von § 20 Abs. 4 letzter Satz:**

So wie mehrfach im BWG (vgl. zB die Änderungen gemäß Art. I Z 1 bis 6) entfällt die prüfungsfremde Aufgabe der gesonderten „Bestätigung“ der Absicherung der Kapitalgarantie.

#### **Zu § 40 Abs. 2, 4 und 5:**

Anpassung an die Terminologie des BWG (vgl. § 60).

#### **Zu Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Position VIII:**

Die Änderung stellt klar, dass es sich um den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers handelt und nicht um eine der prüfungsfremden Sonderbestätigungen, welche in den Aufsichtsgesetzen entfallen.

**Zu Artikel VII****Zu § 7 Abs. 4 Z 5:**

Der Entfall der Bestätigung für das Ersa z-Ergänzungskapital entspricht der Änderung in § 23 Abs. 7 Z 5 BWG.

**Zu § 12 Abs. 4 Z 3:**

Die Art des Nachweises an die FMA wird wie in § 23 Abs. 8 und 8a, jeweils Z 1, BWG nicht mehr vorgeschrieben, sie kann durch einen von der Pensionskasse beauftragten Prüfer (auch Prüfaktuar) oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

**Zu § 12 Abs. 5 Z 2 und Abs. 5 letzter Satz:**

Die Art des Nachweises an die FMA wird wie in § 23 Abs. 8 und 8a, jeweils Z 1, BWG nicht mehr vorgeschrieben, sie kann durch einen von der Pensionskasse beauftragten Prüfer (auch Prüfaktuar) oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

**Zu § 20 Abs. 4:**

Die Bestätigung des Prüfaktuars wird durch eine Prüfungspflicht ersetzt.

**Zu § 20a Abs. 4:**

Die Änderung stellt klar, dass der Aktuar ein ausschließliches Organ der Pensionskasse ist. An Stelle des direkten Widerspruchsrechts der FMA gegen die Person des Aktuars ist beim Verdacht auf Ausschließungsgründe ein Aufsichtsverfahren wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu führen. Die Bestimmung ist ähnlich gestaltet wie § 63 Abs. 1c BWG, der Unterschied besteht darin, dass über die Eignung des Abschlussprüfers (im BWG wie auch im HGB) letztlich ein Gericht entscheidet. Weiters wird das in § 21 Abs. 5 in Bezug auf Prüfaktuare vorgesehene Verfahren für Fälle der Nichteignung bestellter Aktuare ergänzt.

**Zu § 21 Abs. 3:**

Wie in § 20a Abs. 4 wird das direkte Widerspruchsrecht der FMA gegen die Person des Prüfaktuars in ein Aufsichtsverfahren umgewandelt.

**Zu § 21 Abs. 5:**

Ergänzt wird die Anwendung des Verfahrens auf das nachträgliche Hervorkommen von Ausschließungsgründen (vgl. § 20a Abs. 4).

**Zu § 21 Abs. 8:**

Die Änderung entspricht § 44 Abs. 1 erster Satz BWG.

**Zu § 21 Abs. 9:**

Die Redepflicht des Prüfaktuars wird entsprechend dem geänderten § 63 Abs. 3 BWG an § 273 Abs. 2 HGB angepasst. Unterschied zum BWG ist, dass in der vorliegenden Bestimmung § 273 HGB nicht unmittelbar anzuwenden ist, da der Prüfaktuar nicht mit dem Abschlussprüfer identisch und daher vom HGB nicht erfasst ist. Daher wird die Redepflicht des Prüfaktuars zusätzlich dahin erweitert, dass sie auch gegenüber den Organen der Pensionskasse wahrzunehmen ist.

**Zum Entfall von § 21 Abs. 10:**

Die Verordnungsermächtigung der FMA für den Bericht über die Prüfung des Geschäftsplanes erscheint entbehrlich; es wurde bisher auch keine solche VO erlassen.

**Zu § 30a Abs. 1:**

Die Vorlagepflicht richtet sich an die Pensionskasse, dies entspricht § 44 Abs. 1 erster Satz BWG und der Änderung im § 21 Abs. 8.

**Zu § 31 Abs. 3:**

Die Redepflicht des Prüfaktuars wird entsprechend dem geänderten § 63 Abs. 3 BWG an § 273 Abs. 2 HGB angepasst. Siehe auch zur Redepflicht des Prüfaktuars gemäß § 21 Abs. 9.

**Zu § 31 Abs. 4 Z 2 bis 4:**

Die Festlegung des geschäftsspezifischen Prüfungsumfangs bei Pensionskassen wurde entsprechend dem geänderten § 63 Abs. 4 BWG formuliert. Festzuhalten ist, dass der

Entfall der Worte „rechtzeitig“ und „vollständig“ keine materielle Änderung darstellt, da bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Beachtung die betreffenden Bestimmungen in dieser Hinsicht eben nicht beachtet sind.

**Zu § 33 Abs. 3:**

Es wird wie im § 70 Abs. 1 BWG eine klare Funktionszuordnung der externen Prüfer vorgenommen. Die neu eingefügte Z 2a enthält ausschließlich zusammengefasst jene Funktionen, die von externen Prüfern punktuell ausnahmsweise für die Pensionskassenaufsicht ausgeübt werden. Z 4 entfällt, da die Ersatzbestellung eines Aktuars eine aufsichtsfremde Aufgabe darstellt, die Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 und 5 erscheinen ausreichend. Im Übrigen siehe die Erläuterungen zu § 70 Abs. 1 BWG.

**Zu § 35 Abs. 2:**

Die gegenständlichen Änderungen des Pensionskassengesetzes bewirken mehrfach eine Verlagerung von Kontrollfunktionen von externen Prüfern und sonstigen Sachverständigen hin zur FMA als Aufsichtsbehörde. Hierdurch sowie auch durch die Änderung gemäß § 3 FMABG ist eine geringfügige Erhöhung der Kostenobergrenze erforderlich.

**Zu § 36 Abs. 2:**

Die Ergänzung des Berichtsstichtags entspricht der schon jetzt freiwillig gepflogenen Praxis und wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit normiert.

**Zu § 46a Abs. 1 und 2:**

Die Änderungen entsprechen der geänderten Verantwortlichkeit für die Vorlage des Prüfungsberichts an die FMA.

**Zu § 48a Z 4:**

Die Bestätigung des Prüfaktuars wird durch eine Bewilligung der FMA ersetzt. Es obliegt der Pensionskasse nachzuweisen, dass die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Erfüllung der Verpflichtungen sichergestellt ist.

**Zu Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Position XII:**

Die Änderung stellt klar, dass es sich um den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers handelt und nicht um eine der prüfungsfremden Sonderbestätigungen, welche in den Aufsichtsgesetzen entfallen.

**Zu Artikel VIII**

**Zu den §§ 61b und 80b:**

Anpassung der Zitierung

**Zu § 82 Abs. 1 bis 4:**

Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers werden inhaltlich weitgehend an die diesbezüglichen Vorschriften des BWG (§ 63 Abs. 1) angeglichen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung (statt wie bisher durch den Aufsichtsrat), die Bestellung vor Ablauf des dem geprüften Geschäftsjahr vorangehenden Geschäftsjahres und die Rolle der FMA (Bestellung eines anderen Abschlussprüfers durch das Gericht auf Antrag der FMA und nicht durch die FMA selbst).

**Zu § 82 Abs. 6 und 6a:**

Anpassung an die Systematik und Terminologie des BWG.

**Zu § 82 Abs. 8:**

Das Recht der FMA, eine Ergänzung der *Abschlussprüfung* zu verlangen, ist mit den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht mehr vereinbar. Die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern zu einer *aufsichtsrechtlichen* Prüfung ist gemäß § 101 Abs. 3 zulässig. Diese Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers unterliegt selbstverständlich der Amtshaf-  
tung.

**Zu § 82 Abs. 9:**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherungsunternehmen und Abschlussprüfern soll, wie auch im Fall von Banken, nicht mehr die FMA, sondern gemäß § 276 HGB das Gericht entscheiden.

**Zu § 82 Abs. 10:**

Anpassung der Zitierung

**Zu § 82b:**

Nach dem Vorbild des § 63a BWG soll auch der Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen können.

**Zu den §§ 119i und 129i:**

Erforderliche Schluss- und Übergangsbestimmungen

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 1</b>		
<b>Änderungen des Bankwesengesetzes</b>		
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>XII. Abschnitt ...</b>	<b>XII. Abschnitt ...</b>	<b>XII. Abschnitt ...</b>
<b>§ 60. bis § 63a. Bankprüfer</b>	<b>§ 60 bis § 63a. Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung von Kreditinstituten</b>	<b>§ 21. (1) Z 1 – 6 ...</b> 7. für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten mit Nicht-banken, asugenommen Tochterunternehmen gemäß § 59 Abs. 3;  <b>§ 21. (1) Z 1 – 6 ...</b> 7. für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten mit Nicht-banken, asugenommen Tochterunternehmen gemäß § 59 Abs. 3; 8. für den Erwerb einer direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligung an einem Unternehmen, das kein Unternehmen des Finanzsektors gemäß § 2 Z 20, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 oder 33 und kein Unternehmen der Ver-tragsversicherung und keine Pensionskasse ist, sofern der Buchwert der Beteiligung 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts er-reicht und mindestens 500 000 Euro beträgt.
<b>§ 21. (1) Z 1 – 6 ...</b> 7. für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten mit Nicht-banken, asugenommen Tochterunternehmen gemäß § 59 Abs. 3.		<b>(2) ...</b> <b>§ 22. (1) – (6b) ...</b> (6c) Der Bankprüfer hat die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen sowie die Erfüllung der Bedingungen des Abs. 6b im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen und zu erläutern. Die Oesterreichische Nationalbank hat der FMA auf Verlangen gutachtliche Äußerungen über die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen sowie die Erfüllung der Bedingungen des Abs. 6b zu erstatten. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, hierüber Informationen und Unterlagen von den zuständigen Behörden im Ausland einzuholen. Bestehen für die FMA auf Grund dieser Ausführungen oder anderer Umstände Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Netting-Vereinbarung, so hat sie dies dem Kreditinstitut mitzuteilen; das Kreditinstitut hat eine Abschrift dieser Mitteilung dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.  (6c) ...
<b>(2) ...</b>	<b>(2) ...</b>	
<b>§ 22. (1) – (6b) ...</b>	<b>§ 22. (1) – (6b) ...</b>	
<b>(6c)</b> Der Bankprüfer hat die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen sowie die Erfüllung der Bedingungen des Abs. 6b im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen und zu erläutern. Die Oesterreichische Nationalbank hat der FMA auf Verlangen gutachtliche Äußerungen über die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen sowie die Erfüllung der Bedingungen des Abs. 6b zu erstatten. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, hierüber Informationen und Unterlagen von den zuständigen Behörden im Ausland einzuholen. Bestehen für die FMA auf Grund dieser Ausführungen oder anderer Umstände Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Netting-Vereinbarung, so hat sie dies dem Kreditinstitut mitzuteilen; das Kreditinstitut hat eine Abschrift dieser Mitteilung dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.		
<b>(6c) ...</b>	<b>(6c) ...</b>	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>§ 22c. (1) – (3)</b>	<b>§ 22c. (1) – (3)</b>
(4) ...	(4) ...
Das übergeordnete Kreditinstitut hat den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen jederzeit bereitzuhalten, der Bankprüfer hat im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht die Erfüllung der Bedingungen zu bestätigen.	Das übergeordnete Kreditinstitut hat den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen jederzeit bereit zu halten und der FMA auf Verlangen vorzulegen
(5) ...	(5) ...
<b>§ 23. (1)</b>	<b>§ 23. (1)</b>
Z 2 ...	Z 2 ...
a) er gemäß den Bestimmungen des Abschnittes XII nach Abzug aller vorhersehbaren Steuern, Abgaben und Gewinnausschüttungen ermittelt wurde und	a) er gemäß den Bestimmungen des Abschnittes XII nach Abzug aller vorhersehbaren Steuern, Abgaben und Gewinnausschüttungen ermittelt wurde,
b) der Bankprüfer die Richtigkeit der Ermittlung nach lit. a bestätigt hat;	b) der Abschlussprüfer die Richtigkeit der Ermittlung nach lit. a geprüft hat und
Z 3 ...	Z 3 ...
(2) – (6)	(2) – (6)
(7) Z 1 – 4 ...	(7) Z 1 – 4 ...
5. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt ; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt hat.	5. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt ; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft.
(8) ...	(8) ...
1. Die Gesamtauflaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muß ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den	1. Die Gesamtauflaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muß ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den

### **Geltende Fassung**

Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat der Bankprüfer zu bestätigen, da zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft wurde.

Z 2 ...

(8a) ...

1. Die Gesamtaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muß ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von kurzfristigem nachrangigem Kapital hat der Bankprüfer zu bestätigen, da zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft wurde;

Z 2 ...

**§ 24. (1) – (4) ...**

- (5) Der Bankprüfer des übergeordneten Kreditinstituts hat die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel in den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen.

**§ 33. (1)**

(2) Z 1 – 5 ...

6. einen Hinweis auf die Sparkomponente, wenn zum Zwecke der Kreditbesicherung mit dem Verbraucherkreditvertrag eine Erlebensversicherung oder Er- und Ablebensversicherung abgeschlossen werden soll, sowie einen Hinweis für den Fall, daß die Versicherungssumme höher als die Gesamtbelastung

### **Vorgeschlagene Fassung**

Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut der FMA diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachzuweisen.

Z 2 ...

(8a) ...

1. Die Gesamtaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muß ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von kurzfristigem nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut der FMA diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachzuweisen.

Z 2 ...

**§ 24. (1) – (4) ...**

- (5) Der Abschlussprüfer des übergeordneten Kreditinstituts hat die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluß darzustellen und erforderlichenfalls zu erläutern.

**§ 33. (1)**

(2) Z 1 – 5 ...

6. einen Hinweis auf die Sparkomponente, wenn zum Zwecke der Kreditbesicherung mit dem Verbraucherkreditvertrag eine Erlebensversicherung oder Er- und Ablebensversicherung abgeschlossen werden soll, sowie einen Hinweis für den Fall, daß die Versicherungssumme höher als die Gesamtbelastung

**Geltende Fassung**

oder die Laufzeit der Versicherung länger als jene des Kredites ist.

(3) – (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

oder die Laufzeit der Versicherung länger als jene des Kredites ist;

7. sofern der Verbraucherkreditvertrag eine Klausel enthält, die es dem Kreditinstitut erlaubt, insbesondere aufgrund des Eintritts einer Verschärfung der Risikolage ohne weitere Zustimmung des Verbrauchers Maßnahmen zu setzen, die für den Verbraucher nachteilige Folgen nach sich ziehen können, die maßgebenden Umstände für die Inanspruchnahme dieser Klausel und die Arten der Maßnahmen, die seitens des Kreditinstituts ergriffen werden können; die maßgebenden Umstände haben sachlich gerechtfertigt zu sein und ihr Eintritt darf nicht vom Willen des Kreditinstituts abhängen;
8. eine tabellarische betragsmäßige oder prozentmäßige Darstellung sämtlicher mit dem Verbraucherkredit verbundenen möglichen Kosten für den Verbraucher, beispielsweise Abschlussprovisionen, Folgeprovisionen, Kursauf- oder Kursabschläge, Konvertierungskosten, laufende Verwaltungsentgelte, sonstige einmalig oder laufend anfallende Kosten.

(3) – (4) ...

(4a) Bei Verbraucherkrediten in Fremdwährungen gemäß § 33a Abs. 1 ist zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes mit Risikoprämie Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass  $R_y$  den jeweils höheren potentiell rückzuzahlenden Teilbetrag der Gesamtbelastung mit Nummer 1 bis m darstellt, der unter Einbeziehung der Währungsvolatilitäten auf Basis eines einseitigen Prognoseintervalls mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 vH zu ermitteln ist, wobei der historische Beobachtungszeitraum für die Zins- und Währungsvolatilitäten mindestens fünf Jahre beträgt.

(4b) Bei Verbraucherkrediten mit Tilgungsträgern gemäß § 33b Abs. 1 ist zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes mit Risikoprämie Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass potentielle Fehlbeträge als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelastung einzubeziehen sind. Ein potentieller Fehlbetrag ist die Differenz zwischen dem rückzuzahlenden Teilbetrag und dem niedrigeren potentiellen Auszahlungsbetrag aus dem Tilgungsträger. Der potentielle Auszahlungsbetrag ist unter Einbeziehung der Volatilität des Tilgungsträgers auf Ba is eines einseitigen Prognoseintervalls mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 vH zu ermitteln, wobei der

**Geltende Fassung**

(5) – (7) ...

(8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

historische Beobachtungszeitraum mindestens fünf Jahre beträgt. Ist ein entsprechender Beobachtungszeitraum nicht verfügbar, ist eine nachvollziehbare Schätzung, die mit der Anlagestrategie im Einklang steht, heranzuziehen.

(5) – (7) ...

(7a) Bei Verbraucherkrediten in Fremdwährungen gemäß § 33a Abs. 1 sind auch sämtliche Kosten, die mit der Gewährung des Kredits in einer Fremdwährung zusammenhängen und dem Verbraucher erwachsen können, insbesondere Kursauf- oder Kursabschläge und Konvertierungskosten, als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelastung einzubeziehen.

(7b) Bei Verbraucherkrediten mit Tilgungsträgern gemäß § 33b Abs. 1 sind sämtliche Kosten, die dem Verbraucher aus der Inanspruchnahme eines oder mehrer Tilgungsträger erwachsen können, als Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 in die Gesamtbelastung einzubeziehen.

(8) ...

**Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen**

**§ 33a.** (1) Verbraucherkredite in Fremdwährungen sind Kredite im Sinne des § 33 Abs. 1, die zumindest teilweise in einer oder mehreren ausländischen Währungen gewährt werden.

(2) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich und mündlich zumindest folgende Angaben zu erteilen:

1. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits in einer Fremdwährung verbundenen Wechselkursrisiken;
2. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits in einer Fremdwährung verbundenen Zinsänderungsrisiken;
3. eine anschauliche grafische Darstellung der Währungsvolatilität der Fremdwährung im Vergleich zur inländischen Währung über die letzten zwanzig Jahre;
4. ein Rechenbeispiel, welches unter Zugrundelegung der Währungsvolatilität der Fremdwährung im Vergleich zur inländischen Währung die möglichen Risiken des Verbraucherkredits in anschaulicher Weise verdeutlicht;

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

5. den effektiven Jahreszinssatz mit Risikoprämie gemäß § 33 Abs. 4a in arabischen Ziffern an auffallender Stelle.

(3) Zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 2 hat das Kreditinstitut dem Verbraucher ein Angebot über einen vergleichbaren Verbraucherkreditvertrag in Euro zu unterbreiten.

(4) Die Informationen nach Abs. 2 und das Angebot nach Abs. 3 sind dem Verbraucher nachweislich schriftlich vor Abgabe seiner Vertragserklärung auszufolgen.

(5) Das Kreditinstitut hat rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers schriftliche Angaben über die Erfahrungen und Kenntnisse des Verbrauchers mit derartigen Geschäften, über die mit den Geschäften verfolgten Ziele des Verbrauchers und über die finanziellen Verhältnisse des Verbrauchers zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Verbraucher erforderlich ist. Dem Verbraucher ist nachweislich eine schriftliche Ausfertigung dieser Angaben auszufolgen.

(6) Zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 2 hat ein Verbraucherkreditvertrag in einer Fremdwährung eine Klausel zu enthalten, die es dem Verbraucher erlaubt, den Verbraucherkredit in einer Fremdwährung jederzeit in einen Verbraucherkredit in Euro umzuwandeln.

(7) Sonstige Aufklärungspflichten bleiben unberührt.

### Verbraucherkreditverträge mit Tilgungsträgern

**§ 33b.** (1) Verbraucherkredite mit Tilgungsträgern sind Kredite im Sinne des § 33 Abs. 1 oder des § 33a Abs. 1, zu deren Tilgung zumindest teilweise ein oder mehrere Instrumente, bei denen die Zahlungen des Verbrauchers zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrages sondern der Bildung von Kapital dienen (Tilgungsträger), vorgesehen sind.

(2) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich und mündlich zumindest folgende Angaben zu erteilen:

1. einen ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Aufnahme eines Verbraucherkredits mit einem oder mehreren Tilgungsträgern verbundenen Risiken, insbesondere die mögliche mangelnde Deckung des aushaltenden Kreditbetrages durch den Tilgungsträger am Ende der Laufzeit;

**Geltende Fassung**

§ 39. (1) – (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

2. eine grafische Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der Tilgungsträger über einen Zeitraum, der das Wertänderungsrisiko in anschaulicher Weise verdeutlicht;
3. eine betragsmäßige Darstellung des Teils der Zahlungen des Verbrauchers auf den Tilgungsträger, der zur Veranlagung zur Verfügung steht;
4. eine tabellarische betragsmäßige oder prozentmäßige Darstellung sämtlicher Kosten für den Verbraucher, die im Zusammenhang mit dem Tilgungsträger stehen, beispielsweise Abschlussprovisionen, Folgeprovisionen, laufende Verwaltungsentgelte, sonstige einmalig oder laufend anfallende Kosten des Tilgungsträgers;
5. den effektiven Jahreszinssatz mit Risikoprämie gemäß § 33 Abs. 4b in arabischen Ziffern an auffallender Stelle.

(3) Die Informationspflichten nach Abs. 2 Z 3 und 4 gelten ausschließlich für Verträge über Tilgungsträger, die im Zuge des Abschlusses des Verbraucherkredits vertraglich abgeschlossen oder vermittelt werden.

(4) Zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 2 hat das Kreditinstitut dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung nachweislich schriftlich ein Angebot über einen vergleichbaren Verbraucherkreditvertrag mit laufender Tilgung ohne Tilgungsträger zu unterbreiten.

(5) Die Informationen nach Abs. 2 und das Angebot nach Abs. 3 sind dem Verbraucher nachweislich schriftlich vor Abgabe seiner Vertragserklärung auszufolgen.

(6) Das Kreditinstitut hat dem Verbraucher im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine schriftliche Mitteilung mit dem Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres auszuhändigen, in der die Summe der geleisteten Zahlungen auf den Tilgungsträger, die Summe der Teile der Zahlungen auf den Tilgungsträger, die zur Veranlagung zur Verfügung standen, die Summe des gegenwärtigen Werts des Tilgungsträgers bei laufendem Vertrag und die durchschnittliche Nettorendite des Tilgungsträgers seit Vertragsbeginn enthalten sind.

(7) Sonstige Aufklärungspflichten bleiben unberührt.

§ 39. (1) – (2) ...

**Geltende Fassung**

- (3)
- (4) Z 1 – 2 ...
  - 3. die Überprüfung der Ermittlung der Risikopositionen des Wertpapier-Handelsbuches durch den Bankprüfer und durch Prüfer gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 jederzeit möglich ist.
- § 42. (1)**
- (2) Z 1 ...
  - 2. die betroffenen Personen gleichzeitig zum Bankprüfer bei demselben Kreditinstitut bestellt sind.
- (3) – (5) ...
  - (6) Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 110 Millionen Euro und deren Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter übersteigt, ist eine eigene Organisationseinrichtung mit den Aufgaben der internen Revision zu betrauen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(2a) Kreditinstitute können sich für Zwecke des Abs. 2, insbesondere für die Durchführung von Ratings, gemeinsamer Risikoeinrichtungen bedienen, wenn sie dies der FMA zuvor angezeigt haben. Die Anzeige hat die teilnehmenden Kreditinstitute, Firma, Sitz, Rechtsform, qualifizierte Eigentümer und Geschäftsleiter der Risikoeinrichtung sowie die von dieser durchzuführenden Verfahren zu umfassen. Ebenso ist der FMA jede Änderung dieser Umstände unverzüglich anzuziegen, diese Anzeige kann auch durch die Risikoeinrichtung selbst erfolgen. Die Übermittlung aller für die Erfassung und Beurteilung von Risiken erforderlichen Informationen durch die teilnehmenden Kreditinstitute an die gemeinsame Risikoeinrichtung ist zu dem ausschließlichen Zweck zulässig, Informationen über die Risikobeurteilung und Risikobegrenzung zu ermitteln und den teilnehmenden Kreditinstituten zur Verfügung zu stellen. Die gemeinsame Risikoeinrichtung, ihre Organe, Bediensteten und sonst für sie tätigen Personen unterliegen dem Bankgeheimnis gemäß § 38.

- (3)
- (4) Z 1 – 2 ...
  - 3. die Überprüfung der Ermittlung der Risikopositionen des Wertpapier-Handelsbuches durch den Abschlussprüfer und durch Prüfer gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 jederzeit möglich ist.
- § 42. (1)**
- (2) Z 1 ...
  - 2. die betroffenen Personen gleichzeitig zum Abschlussprüfer bei demselben Kreditinstitut bestellt sind.
- (3) – (5) ...
  - (6) Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen. Dies gilt jedoch nicht für Kreditinstitute, deren Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter nicht übersteigt und
    - 1. deren Bilanzsumme entweder 110 Millionen Euro nicht übersteigt oder
    - 2. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn das Zentralinstitut oder das übergeordnete Kreditinstitut über eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision der angeschlossenen oder gruppenzugehörigen Kreditinstitute verfügt.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(7) ...	(7) ...
<b>§ 43. (1) – (2) ...</b>	<b>§ 43. (1) – (2) ...</b>
(3) Kreditinstitute in österreichischen Zollausschlußgebieten haben abweichend von § 193 Abs. 4 HGB den Jahresabschluß in Deutscher Mark oder in Euro zu erstellen.	<b>§ 44. (1)</b> Die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 sowie die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 und die bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Kreditinstituten und den Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Weiters haben die Kreditinstitute der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse nach § 59 und § 59a Abs. 1 auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln.
(2) – (3) ...	(2) – (3) ...
(4) Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z. 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, haben die folgenden Angaben gemäß Z 1 bis 4 durch Bankprüfer prüfen zu lassen und längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln: ...	<b>(4)</b> Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, haben die folgenden Angaben gemäß Z 1 bis 4 durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Bericht hierüber einschließlich der Anlage gemäß § 63 Abs. 6 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln: ...
(5) ...	(5) ...
(6) ...	(6) ...
(5a) Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a haben die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und erforderlichenfalls zu erläutern. Dieser Bericht ist von den Zweigstellen von Wertpapierfirmen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA zu übermitteln.	

### Geltende Fassung

#### Bankprüfer

**§ 60.** (1) Der Jahresabschluß jedes Kreditinstitutes und der Konzernabschluß jeder Kreditinstitutsgruppe nach § 59 Abs. 1 sowie jedes Kreditinstitutskonzerns nach § 59a Abs. 1 sind unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes nach § 59 und § 59a Abs. 1 durch Bankprüfer zu prüfen.

(2) Bei einem Kreditinstitut in der Rechtsform einer Genossenschaft hat das nach den genossenschaftsrechtlichen Regeln bestellte Prüfungsorgan (Revisor) seiner gesetzlichen Prüfungseinrichtung die Aufgaben des Bankprüfers nach § 60 wahrzunehmen. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, in die der Bankbetrieb oder der bankgeschäftliche Teilbetrieb einer Genossenschaft gemäß § 92 Abs. 7 eingebbracht wurde.

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 HGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen.

**§ 61.** (1) Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von den Sicherungseinrichtungen dieser Fachverbände wahrzunehmen; die Bankprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungs-

### Vorgeschlagene Fassung

#### Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung von Kredit-

**§ 60.** (1) Der Jahresabschluß jedes Kreditinstitutes und der Konzernabschluß jeder Kreditinstitutsgruppe nach § 59 Abs. 1 sowie jedes Kreditinstitutskonzerns nach § 59a Abs. 1 sind unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes nach § 59 und § 59a Abs. 1 durch Abschlussprüfer gemäß § 61 zu prüfen.

(2) Bei einem Kreditinstitut in der Rechtsform einer Genossenschaft hat das nach den genossenschaftsrechtlichen Regeln bestellte Prüfungsorgan (Revisor) seiner gesetzlichen Prüfungseinrichtung die Aufgaben des Abschlussprüfers wahrzunehmen. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, in die der Bankbetrieb oder der bankgeschäftliche Teilbetrieb einer Genossenschaft gemäß § 92 Abs. 7 eingebbracht wurde.

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 HGB) des Abschlussprüfers eines Kreditinstituts erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Abschlussprüfers eines Kreditinstituts für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen.

**§ 61.** (1) Abschlussprüfer von Kreditinstituten sind beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von den Sicherungseinrichtungen dieser Fachverbände wahrzunehmen; die Abschlussprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherken-

**Geltende Fassung**

systems zusammenzuarbeiten. Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten.

(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 271 HGB vorliegen, nicht bestellt werden; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 271 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden.

(3) ...

**§ 62. ...**

1. Der Bankprüfer wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist und die für die Bankprüfung erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht besitzt. Die theoretische und praktische Befähigung zur Bankprüfung ist durch eine staatliche oder staatlich anerkannte berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses gemäß Art. 4 der Richtlinie 84/253/EWG nachzuweisen. ...

1a. der Bankprüfer nicht nachweislich durch entsprechende Fortbildung für die Aktualität der Kenntnisse und Erfahrungen gemäß Z 1 sorgt, wobei jährliche Bestätigungen über die aktuelle Qualitätssicherung von einer qualifizierten Stelle innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung oder von einem anderen Wirtschaftsprüfer einzuholen sind; hierbei hat der Bankprüfer insbesondere die erforderliche Kenntnis der jeweils für Kreditinstitute geltenden Vorschriften über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und der übrigen in § 63 Abs. 4 bis 6a genannten Vorschriften nachzuweisen;

2. ...

3. der Bankprüfer Anteile an dem zu prüfenden Kreditinstitut besitzt, die den zwanzigsten Teil des eingezahlten Kapitals oder den Nennbetrag von 70.000 Euro erreichen;

4. der Bankprüfer, ausgenommen gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen, in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 20 vH der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfenden

**Vorgeschlagene Fassung**

nungssystems zusammenzuarbeiten. Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten.

(2) Zu Abschlussprüfern von Kreditinstituten dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 271 HGB vorliegen, nicht bestellt werden; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 271 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden.

(3) ...

**§ 62. ...**

1. Der Abschlussprüfer wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist und die für die Prüfung von Kreditinstituten erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht besitzt. Die theoretische und praktische Befähigung zur Prüfung von Kreditinstituten ist durch eine staatliche oder staatlich anerkannte berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses gemäß Art. 4 der Richtlinie

1a. der Abschlussprüfer nicht nachweislich durch entsprechende Fortbildung für die Aktualität der Kenntnisse und Erfahrungen gemäß Z 1 sorgt, wobei jährliche Bestätigungen über die aktuelle Qualitätssicherung von einer qualifizierten Stelle innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung oder von einem anderen Wirtschaftsprüfer einzuholen sind; hierbei hat der Abschlussprüfer insbesondere die erforderliche Kenntnis der jeweils für Kreditinstitute geltenden Vorschriften über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und der übrigen in § 63 Abs. 4 bis 6a genannten Vorschriften nachzuweisen;

2. ...

3. der Abschlussprüfer Anteile an dem zu prüfenden Kreditinstitut besitzt, die den zwanzigsten Teil des eingezahlten Kapitals oder den Nennbetrag von 70.000 Euro erreichen;

4. der Abschlussprüfer, ausgenommen gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen, in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 20 vH der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfen-

### Geltende Fassung

Kreditinstituts und von Unternehmen, an denen das zu prüfende Kreditinstitut mindestens 20 vH der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

5. ...
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
- 6a. der Bankprüfer als Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Revisor einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe als Bankprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Bankprüfer durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenige Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat, für den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes jedoch nur für den Prüfungsleiter;
7. der genossenschaftliche Prüfungsverband, der die Bankprüfer bestellt, selbst Bankgeschäfte betreibt (gemischter Verband), es sei denn, daß die Prüfungsorgane (Revisoren) und die Prüfungseinrichtungen unabhängig und weisungsfrei von der Geschäftsleitung des Kreditinstitutes sind;
8. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer des zu prüfenden Kreditinstitutes ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
9. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist und mit diesem mindestens 5 vH der Anteile besitzt;

### Vorgeschlagene Fassung

den Kreditinstituts und von Unternehmen, an denen das zu prüfende Kreditinstitut mindestens 20 vH der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

5. ...
6. die personelle Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
- 6a. der Abschlussprüfer als Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Revisor einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe als Abschlussprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlussprüfer durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenige Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat, für den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes jedoch nur für den Prüfungsleiter;
7. der genossenschaftliche Prüfungsverband, der die Abschlussprüfer bestellt, selbst Bankgeschäfte betreibt (gemischter Verband), es sei denn, daß die Prüfungsorgane (Revisoren) und die Prüfungseinrichtungen unabhängig und weisungsfrei von der Geschäftsleitung des Kreditinstitutes sind;
8. der Abschlussprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer des zu prüfenden Kreditinstitutes ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
9. der Abschlussprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist und mit diesem mindestens 5 vH der Anteile besitzt;

### Geltende Fassung

10. der Bankprüfer Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist oder an diesem mindestens 5 vH der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die am zu prüfenden Kreditinstitut mindestens 5 vH der Anteile besitzt; ist der Bankprüfer Arbeitnehmer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, der auch Anteile an dem zu prüfenden Kreditinstitut besitzt, so darf dieser Anteil nicht mehr als 20 vH betragen, wenn die Unabhängigkeit des Bankprüfers auf andere geeignete Weise sichergestellt ist;
11. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 6 nicht Bankprüfer des zu prüfenden Kreditinstitutes sein darf;
12. der Bankprüfer bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß Z 3 bis 6 und 8 bis 11 nicht Bankprüfer sein darf;
13. der Bankprüfer seinen Beruf zusammen mit einer nach den Z 2 bis 12 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzungen der Z 3 oder Z 4 erfüllt;
14. beim Bankprüfer die Ehrenhaftigkeit insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 GewO 1994 oder Umstände gemäß §§ 9 und 10 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG, BGBI. I Nr. 58/1999 vorliegen;
15. der Bankprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt, insbesondere wenn seine Prüfungshandlungen innerhalb der letzten fünf Jahre schwere Mängel aufgewiesen haben;

**§ 62a.** Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beträgt, sofern sich nicht aus § 275 Abs. 2 HGB ein höherer Betrag ergibt, ...

**§ 63.** (1) Die Bestellung von Bankprüfern mit Ausnahme von solchen, die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen sind, hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu

### Vorgeschlagene Fassung

10. der Abschlussprüfer Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist oder an diesem mindestens 5 vH der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die am zu prüfenden Kreditinstitut mindestens 5 vH der Anteile besitzt; ist der Abschlussprüfer Arbeitnehmer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, der auch Anteile an dem zu prüfenden Kreditinstitut besitzt, so darf dieser Anteil nicht mehr als 20 vH betragen, wenn die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auf andere geeignete Weise sichergestellt ist;
11. der Abschlussprüfer gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 6 nicht Abschlussprüfer des zu prüfenden Kreditinstitutes sein darf;
12. der Abschlussprüfer bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß Z 3 bis 6 und 8 bis 11 nicht Bankprüfer sein darf;
13. der Abschlussprüfer seinen Beruf zusammen mit einer nach den Z 2 bis 12 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzungen der Z 3 oder Z 4 erfüllt;
14. beim Abschlussprüfer die Ehrenhaftigkeit insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 GewO 1994 oder Umstände gemäß §§ 9 und 10 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG, BGBI. I Nr. 58/1999 vorliegen;
15. der Abschlussprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt, insbesondere wenn seine Prüfungshandlungen innerhalb der letzten fünf Jahre schwere Mängel aufgewiesen haben;

**§ 62a.** Die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern von Kreditinstituten beträgt, sofern sich nicht aus § 275 Abs. 2 HGB ein höherer Betrag ergibt, ...

**§ 63.** (1) Die Bestellung von Abschlussprüfern von Kreditinstituten mit Ausnahme von solchen, die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen sind, hat vor Beginn des zu prü-

### Geltende Fassung

erfolgen und ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann gegen die Bestellung eines Bankprüfers Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB erheben; soweit diese anzeigenpflichtig war, hat der Widerspruch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe zu entscheiden.

(1a) Besteht jedoch, insbesondere auf Grund der gemäß Abs. 1c erhaltenen Informationen, der begründete Verdacht, dass schwerwiegende, nicht kurzfristig behebbare Ausschließungsgründe vorliegen, so kann die FMA selbst die Bestellung eines nicht geeigneten Bankprüfers untersagen oder, bei Gefahr in Verzug, selbst einen anderen Bankprüfer bestellen. Ergibt sich nach der erfolgten Bestellung des Bankprüfers ein begründeter Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender, nicht kurzfristig behebbarer Ausschließungsgründe, so kann die FMA die sofortige Bestellung eines anderen Bankprüfers anordnen oder, bei Gefahr in Verzug, selbst einen anderen Bankprüfer bestellen. Handelt es sich jedoch um einen gemäß § 270 HGB vom Gericht bestellten Prüfer, so ist gemäß Abs. 1 vorzugehen.

(1b) Die FMA hat das Kreditinstitut und das gemäß § 270 Abs. 3 HGB zuständige Gericht von allen Maßnahmen gemäß Abs. 1a unverzüglich zu verständigen.

(1c) Der Bankprüfer hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Er hat auf ihr Verlangen alle zur Beurteilung erforderlichen weiteren Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so kann die FMA gemäß Abs. 1 oder Abs. 1a vorgehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 268 bis 270 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschluß) sind für Kreditinstitute mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Abschlußprüfers der Bankprüfer tritt. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(3) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts oder die Erfüll-

### Vorgeschlagene Fassung

fenden Geschäftsjahres zu erfolgen und ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann gegen die Bestellung eines Abschlussprüfers eines Kreditinstitutes Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB erheben; soweit diese anzeigenpflichtig war, hat der Widerspruch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe zu entscheiden.

(1c) Der Abschlussprüfer eines Kreditinstitutes hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Er hat auf ihr Verlangen alle zur Beurteilung erforderlichen weiteren Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so kann die FMA gemäß Abs. 1 vorgehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 268 bis 270 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschluß) sind für Kreditinstitute mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß Abs. 1 vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres erfolgen muss. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Abschlussprüfer von Kreditinstituten als sachverständige

(3) Werden vom Abschlussprüfer bei seiner Prüfungstätigkeit Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Kreditinstituts

**Geltende Fassung**

barkeit von dessen Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen der FMA und der Österreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben Anzeigen nach diesem Absatz über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3a) Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Bankprüfer bei einem verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB) des Kreditinstitutes als Abschlußprüfer tätig ist.

(3b) Erstattet der Bankprüfer in gutem Glauben Anzeige nach Abs. 3 oder 3a, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für ihn keine Haftung nach sich.

(4) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. ...
2. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 21 bis 27, 29 sowie 73 Abs. 1 und 75;
- 2a. die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG;
3. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften;
4. die Einhaltung des § 230 a ABGB, der §§ 66 und 67 sowie der gemäß § 68 Abs. 2 erlassenen Verordnung;
5. – 6. ...

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den

**Vorgeschlagene Fassung**

oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen für gefährdet oder die für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erkennen lassen, so hat er über diese Tatsachen unbeschadet § 273 Abs. 2 HGB mit Erläuterungen auch der FMA und der Österreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich zu berichten. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist erst dann zu berichten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Zu berichten ist auch dann, wenn die Geschäftsleiter eine vom Abschlußprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Abschlußprüfer haben Berichte nach diesem Absatz über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3a) Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Abschlußprüfer bei einem verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB) des Kreditinstitutes als Abschlußprüfer tätig ist.

(3b) Erstattet der Abschlußprüfer in gutem Glauben Anzeige nach Abs. 3 oder 3a, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für ihn keine Haftung nach sich.

(4) Der Abschlußprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. ...
2. die Beachtung der §§ 21 bis 27, 29 sowie 73 Abs. 1 und 75;
- 2a. die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG;
3. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften;
4. die Beachtung des § 230a ABGB, der §§ 66 und 67 sowie der gemäß § 68 Abs. 2 erlassenen Verordnung;
5. – 6. ...

(5) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Diese

### Geltende Fassung

Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefrist des § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

(6) Der Bankprüfer hat die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 von Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, zu prüfen. Die Prüfung hat zu umfassen:

1. Die Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Jahresabschluß (§ 44 Abs. 3);
2. die Einhaltung der in den §§ 9 Abs. 7, 11 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 genannten Vorschriften und die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG.

(6a) Bei Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a ist die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG zu prüfen und ein Bericht, bestehend aus Teil I Punkt 10 der Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, zu erstellen. Dieser Bericht ist so zeitgerecht zu erstellen und den Geschäftsleitern der Zweigstellen zu übermitteln, dass die in § 44 Abs. 5a genannte Vorlagefrist eingehalten werden kann.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern der Zweigstellen von Kreditinstituten (Finanzinstituten) aus Mitgliedstaaten in Österreich gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefristen des § 44 Abs. 3 bis 5 eingehalten werden können.

(8) Bankprüfer, die gemäß § 62 Z 2 eine Versicherungspflicht trifft, haben eine Haftpflichtversicherung bei einem in einem Mitgliedstaat zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die das aus der Bankprüfung resultierende Risiko abdeckt. Gesetzlich zuständige Prüfungsseinrichtungen haben ein Wahlrecht zwischen der Abdeckung der Haftung durch Beiträge der Mitglieder oder einer Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen dieses Absatzes. Die Deckungssumme des Versicherungsvertrages hat pro geprüftem Kreditinstitut bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu einer Milliar-

### Vorgeschlagene Fassung

Anlage ist mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefrist des § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

(6) Die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 sind auch von Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, prüfen zu lassen. Die Prüfung hat zu umfassen:

1. Die Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Jahresabschluß (§ 44 Abs. 3);
2. die Beachtung der in den §§ 9 Abs. 7, 11 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 genannten Vorschriften und die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG.

(6a) Bei Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a ist die Beachtung der §§ 10 bis 18 WAG zu prüfen. Der Bericht über dieses Prüfungsergebnis ist in Form der Anlage gemäß Abs. 7 so zeitgerecht zu erstellen und den Geschäftsleitern der Zweigstellen zu übermitteln, dass die in § 44 Abs. 5a genannte Vorlagefrist eingehalten werden kann.

(7) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 6 und 6a ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 4 und 5a darzustellen. Der Prüfungsbericht ist einschließlich der Anlage, bei Wertpapierfirmen in Form der Anlage, den Geschäftsleitern der Zweigstellen von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten in Österreich so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefristen des § 44 Abs. 3 bis 5 eingehalten werden können.

(8) Abschlussprüfer, die gemäß § 62 Z 2 eine Versicherungspflicht trifft, haben eine Haftpflichtversicherung bei einem in einem Mitgliedstaat zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die das aus der Abschlussprüfung von Kreditinstituten resultierende Risiko abdeckt. Gesetzlich zuständige Prüfungsseinrichtungen haben ein Wahlrecht zwischen der Abdeckung der Haftung durch Beiträge der Mitglieder oder einer Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen dieses Absatzes. Die Deckungssumme des Versicherungsvertrages hat pro geprüftem Kreditinstitut bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme

**Geltende Fassung**

de Euro mindestens 2 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro mindestens 3 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro mindestens 4 Millionen Euro und bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro mindestens 6 Millionen Euro zu betragen. Bei Kreditinstituten, die einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, hat, sofern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die Deckungssumme des Versicherungsvertrages mindestens 6 Millionen Euro sowie einen Zuschlag zu betragen, der sich nach der Anzahl der Mitgliedsinstitute bemisst. Der Zuschlag zur Deckungssumme beträgt für 100 Mitglieder je eine Million Euro, wobei die Mitgliederanzahl jeweils auf das nächste Hundert aufzurunden ist. Die Haftpflichtversicherung nach den vorstehenden Bestimmungen kann für Kreditinstitute eines Fachverbandes, in dem mehrere gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen mit unterschiedlichem, insbesondere örtlichem Zuständigkeitsbereich bestehen, für alle Institute des betreffenden Fachverbandes von der Prüfungseinrichtung mit dem größten örtlichen Zuständigkeitsbereich abgeschlossen werden. Die Versicherungsprämie ist spätestens drei Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Bankprüfer hat das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA binnen vier Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer nachzuweisen; gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen haben das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA im ersten Quartal des auf das zu prüfende Geschäftsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

**§ 63a. (1) – (2) ...**

(3) Der gemäß § 61 bestellte Bankprüfer ist auch außerhalb von Prüfungsaufträgen des Aufsichtsorgans zur Verständigung von dessen Vorsitzenden berechtigt, wenn eine Berichterstattung an die Geschäftsleiter wegen der Art und Umstände der festgestellten Ordnungswidrigkeiten den Zweck der Beseitigung der Mängel nicht erreichen würde und diese schwerwiegend sind.

**§ 65. (1)** Die Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Konzernabschluß nach § 59 und § 59a Abs. 1 unverzüglich nach der Feststellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht nach § 59 und § 59a Abs. 1

**Vorgeschlagene Fassung**

bis zu einer Milliarde Euro mindestens 2 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro mindestens 3 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro mindestens 4 Millionen Euro und bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro mindestens 6 Millionen Euro zu betragen. Bei Kreditinstituten, die einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, hat, sofern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die Deckungssumme des Versicherungsvertrages mindestens 6 Millionen Euro sowie einen Zuschlag zu betragen, der sich nach der Anzahl der Mitgliedsinstitute bemisst. Der Zuschlag zur Deckungssumme beträgt für 100 Mitglieder je eine Million Euro, wobei die Mitgliederanzahl jeweils auf das nächste Hundert aufzurunden ist. Die Haftpflichtversicherung nach den vorstehenden Bestimmungen kann für Kreditinstitute eines Fachverbandes, in dem mehrere gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen mit unterschiedlichem, insbesondere örtlichem Zuständigkeitsbereich bestehen, für alle Institute des betreffenden Fachverbandes von der Prüfungseinrichtung mit dem größten örtlichen Zuständigkeitsbereich abgeschlossen werden. Die Versicherungsprämie ist spätestens drei Wochen nach Bestellung zum Abschlussprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Abschlussprüfer hat das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA binnen vier Wochen nach Bestellung zum Abschlussprüfer nachzuweisen; gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen haben das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA im ersten Quartal des auf das zu prüfende Geschäftsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

**§ 63a. (1) – (2) ...**

(3) Der gemäß § 61 bestellte Abschlussprüfer des Kreditinstituts ist auch außerhalb von Prüfungsaufträgen des Aufsichtsorgans zur Verständigung von dessen Vorsitzenden berechtigt, wenn eine Berichterstattung an die Geschäftsleiter wegen der Art und Umstände der festgestellten Ordnungswidrigkeiten den Zweck der Beseitigung der Mängel nicht erreichen würde und diese schwerwiegend sind.

**§ 65. (1)** Die Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Konzernabschluß nach § 59 und § 59a Abs. 1 unverzüglich nach der Feststellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für die Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresab-

**Geltende Fassung**

sind am Sitz des Kreditinstitutes für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) – (3)

(3a) Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, haben die geprüften Angaben gemäß § 44 Abs. 4 sowie den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß des Kreditinstitutes (Finanzinstitutes) im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen sowie diese Unterlagen in der Zweigstelle für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) ...

**§ 68.** (1) Der Bankprüfer hat bei der Prüfung gem § 63 Abs. 4 Z 4 besonders auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu achten.

(2) ...

**§ 70.** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 69 Z 1 und 2 kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse jederzeit im Sinne einer laufenden Überwachung der Kreditinstitute und der Kreditinstitutsguppen

1. von den Kreditinstituten sowie von übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsguppe die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten sowie von den übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsguppe und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen und durch die Bankprüfer und andere Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände und durch sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen; die im § 62 genannten Ausschließungsgründe sind anzuwenden; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Ver-

**Vorgeschlagene Fassung**

schluß gem § 63 Abs. 5. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht nach § 59 und § 59a Abs. 1 sind am Sitz des Kreditinstitutes für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) – (3)

(3a) Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich erbringen, haben die geprüften Angaben gem § 44 Abs. 4 sowie den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß des Kreditinstitutes (Finanzinstitutes) im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen sowie diese Unterlagen in der Zweigstelle für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies gilt nicht für die Anlage zum Prü-

(4) ...

**§ 68.** (1) Der Abschlussprüfer hat auch die ordnungsgem § 63 Abs. 4 Z 4 besonders auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu prüfen.

(2) ...

**§ 70.** (1) In ihrem Zuständigkeitsbereich als Bankaufsichtsbehörde (§ 69 Z 1 und 2) kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse jederzeit im Sinne einer laufenden Überwachung der Kreditinstitute und der Kreditinstitutsguppen

1. von den Kreditinstituten sowie von übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsguppe die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten sowie von den übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsguppe und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;

### Geltende Fassung

fügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;

2. von den Bankprüfern und von den zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen und diesen die erforderlichen Auskünfte erteilen; weiters kann sie von den Sicherungseinrichtungen und von dem gemäß Abs. 2 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesen erteilen;
3. eigene Prüfer oder die Österreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die Österreichische Nationalbank zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der Österreichischen Nationalbank gilt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die Österreichische Nationalbank und die FMA sind berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.
4. zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3 auch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies gegenüber einer Prüfung

### Vorgeschlagene Fassung

2. von den Abschlussprüfern der Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen und von den zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbänden Auskünfte einholen; weiters kann sie von den Sicherungseinrichtungen und von dem gemäß Abs. 2 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesen erteilen;
- 2a. durch die Abschlussprüfer der Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, andere Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände und durch sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen; die im § 62 genannten Ausschließungsgründe sind anzuwenden; die Erteilung von Auskünften durch die FMA an die von ihr beauftragten Prüfer ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags zweckdienlich ist;
3. eigene Prüfer oder die Österreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die Österreichische Nationalbank zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der Österreichischen Nationalbank gilt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die Österreichische Nationalbank und die FMA sind berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.
4. zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3 auch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies gegenüber einer Prüfung

**Geltende Fassung**

gemäß Z 3 das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostensparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer oder die Beauftragung der Österreichischen Nationalbank zur Teilnahme zulässig, wobei im Falle der Prüfung von Markt- oder Kreditrisiken die FMA jedenfalls die Österreichische Nationalbank mit der Prüfungsteilnahme zu beauftragen hat, § 70 Abs. 1 Z 3 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) ...

**§ 70a. (1) ...**

(2) Unbeschadet der auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestehenden Befugnisse kann die FMA gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 alle gemäß Abs. 1 vom Kreditinstitut zu erteilenden Auskünfte vor Ort einholen und erteilte Auskünfte nachprüfen oder die Österreichische Nationalbank mit der Auskunftseinholung oder mit der Auskunftsprüfung beauftragen; § 71 ist anzuwenden. Mit dieser Prüfung können auch die Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände, Wirtschaftsprüfer oder sonstige vom gemischten Unternehmen unabhängige Sachverständige beauftragt werden. Zur Auskunftseinholung und Nachprüfung der erteilten Auskünfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Begrenzung von Markt- und Kreditrisiken hat sich die FMA jedoch der Österreichischen Nationalbank zu bedienen; § 70 Abs. 1 Z 3 dritter Satz ist anzuwenden.

(4) ...

**§ 71. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 3 ...

4. sowie von den Bankprüfern,

(4) ...

**§ 75. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 4 ...

5. der bestellten Bankprüfer und

Z 6 ...

(4) – (5)

**Vorgeschlagene Fassung**

gemäß Z 3 das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostensparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer oder die Beauftragung der Österreichischen Nationalbank zur Teilnahme zulässig, wobei im Falle der Prüfung von Markt- oder Kreditrisiken die FMA jedenfalls die Österreichische Nationalbank mit der Prüfungsteilnahme zu beauftragen hat, Z 3 dritter Satz ist anzuwenden.“

(2) ...

**§ 70a. (1) ...**

(2) Unbeschadet der auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestehenden Befugnisse kann die FMA gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 alle gemäß Abs. 1 vom Kreditinstitut zu erteilenden Auskünfte vor Ort einholen und erteilte Auskünfte nachprüfen oder die Österreichische Nationalbank mit der Auskunftseinholung oder mit der Auskunftsprüfung beauftragen; § 71 ist anzuwenden. Mit dieser Prüfung können auch die vom Kreditinstitut bestellten Abschlussprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände, Wirtschaftsprüfer oder sonstige vom gemischten Unternehmen unabhängige Sachverständige beauftragt werden. Zur Auskunftseinholung und Nachprüfung der erteilten Auskünfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Begrenzung von Markt- und Kreditrisiken hat sich die FMA jedoch der Österreichischen Nationalbank zu bedienen; § 70 Abs. 1 Z 3 dritter Satz ist anzuwenden.

(4) ...

**§ 71. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 3 ...

4. sowie von den Abschlussprüfern des Kreditinstituts

(4) ...

**§ 75. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 4 ...

5. der vom Kreditinstitut bestellten Abschlussprüfer und

Z 6 ...

(4) – (5)

**Geltende Fassung**

(6) ...

**§ 77. (1) – (5)**

(6) Wird die FMA von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 ersucht, dieser Behörde vorliegende Informationen über

1. ein Kreditinstitut,
2. eine Finanz-Holdinggesellschaft,
3. ein Finanzinstitut,
4. eine Wertpapierfirma,
5. ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
6. ein gemischtes Unternehmen oder
7. ein Tochterunternehmen der in Z 1 bis 6 genannten Unternehmen,

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist sie ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, diese Prüfung selbst

**Vorgeschlagene Fassung**

(5a) Die FMA kann bei Vorliegen der Reziprozität die Österreichische Nationalbank mit Verordnung beauftragen, die Daten der Großkreditevidenz vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten in jenem Umfang zur Verfügung zu stellen, der den in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Abfrageberechtigten zugänglich ist. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn

1. das Informationssystem auf Daten von Großkunden beschränkt ist und
2. der Zugang zum Informationssystem auf Aufsichtsbehörden und Institutionen, die den in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Kategorien von Empfängern vergleichbar sind, beschränkt ist und
3. der Verwendungszweck des Informationssystems beschränkt ist auf
  - a) die Ausübung der Finanzmarktaufsicht oder
  - b) die Bonitätsprüfung.

In der Verordnung der FMA sind die Einrichtungen namentlich zu bezeichnen, an welche zu übermitteln ist; weiters ist zu regeln, in welchen technisch-organisatorischen Verfahren die Übermittlung zu erfolgen hat.

(6) ...

**§ 77. (1) – (5)**

(6) Wird die FMA von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 ersucht, dieser Behörde vorliegende Informationen über

1. ein Kreditinstitut,
2. eine Finanz-Holdinggesellschaft,
3. ein Finanzinstitut,
4. eine Wertpapierfirma,
5. ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
6. ein gemischtes Unternehmen oder
7. ein Tochterunternehmen der in Z 1 bis 6 genannten Unternehmen,

Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, diese Prüfung selbst

**Geltende Fassung**

durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Österreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden. Die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Drittlandes darf nur zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufsichtsaufgaben und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gestattet werden.

(7) ...

**§ 79. (1) – (3)**

(4) Die Österreichische Nationalbank hat ihr übertragene Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und § 70a Abs. 2 in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Die Österreichische Nationalbank hat die Ergebnisse der Prüfungen der FMA unverzüglich mitzuteilen; weiters hat sie Stellungnahmen des betroffenen Kreditinstitutes unverzüglich der FMA zu übermitteln. Die Prüfungsfeststellungen der Österreichischen Nationalbank gelten im Verfahren als Sachverständigungsgutachten; die Beauftragung der Österreichischen Nationalbank gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und § 70a Abs. 2 steht jedoch einer allenfalls erforderlichen ergänzenden Beweisaufnahme durch eigene Prüfungen der FMA oder durch Wirtschaftsprüfer und sonstige Sachverständige nicht entgegen. Die Österreichische Nationalbank ist ermächtigt, dem Bankprüfer des betreffenden Kreditinstituts die erforderlichen Auskünfte über das Ergebnis von ihr durchgeföhrter Prüfungen zu erteilen.

(5) ...

**§ 98. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 3 ...

4. Verbraucherkreditverträge abschließt, die nicht die gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 bis 5 erforderlichen Angaben enthalten;

Z 5 – 7

**Vorgeschlagene Fassung**

durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Österreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der vom Kreditinstitut bestellte Abschlussprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden. Die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Drittlandes darf nur zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufsichtsaufgaben und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gestattet werden.

(7) ...

**§ 79. (1) – (3)**

(4) Die Österreichische Nationalbank hat ihr übertragene Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und § 70a Abs. 2 in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Die Österreichische Nationalbank hat die Ergebnisse der Prüfungen der FMA unverzüglich mitzuteilen; weiters hat sie Stellungnahmen des betroffenen Kreditinstitutes unverzüglich der FMA zu übermitteln. Die Prüfungsfeststellungen der Österreichischen Nationalbank gelten im Verfahren als Sachverständigungsgutachten; die Beauftragung der Österreichischen Nationalbank gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und § 70a Abs. 2 steht jedoch einer allenfalls erforderlichen ergänzenden Beweisaufnahme durch eigene Prüfungen der FMA oder durch Wirtschaftsprüfer und sonstige Sachverständige nicht entgegen. Das Kreditinstitut hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen über von der Österreichischen Nationalbank durchgeföhrte Prüfungen dem Abschlussprüfer zugänglich zu machen.

(5) ...

**§ 98. (1) – (2)**

(3) Z 1 – 3 ...

4. Verbraucherkreditverträge abschließt, die nicht die gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 bis 8 erforderlichen Angaben enthalten;

Z 5 – 7

„7a. Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen abschließt, ohne die Informationspflichten gemäß § 33a Abs. 2, die Pflicht zur Legung eines Angebots gemäß § 33a Abs. 3 oder

**Geltende Fassung****§ 99. Z 1 – 9 ...**

10. als Ban prüfer entgegen § 63 Abs. 3 von ihm festgestellte Tatsachen, auf Grund deren er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes und die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide der FMA oder des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, nicht unverzüglich, bei kurzfristigen behebbaren, geringfügigen Mängeln erst dann, wenn die Bank die Mängel nicht binnen einer von ihm bestimmten Frist von längstens drei Monaten behoben hat, mit Erläuterungen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank schriftlich anzeigt oder es nicht anzeigt, wenn die Geschäftsleiter eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist erteilen;

Z 11 ...

**§ 102a. (1) – (7) ...**

(8) Der Bankprüfer hat die ordnungsmäßige Abwicklung der Einziehung, insbesondere die korrekte Ermittlung der Zuzahlung gemäß Abs. 3 und des Abfindungsbetrages gemäß Abs. 4 sowie die Erfüllung des Abs. 7 zu bestätigen.

**§ 103. Z 1 – 28a**

28b. (zu § 62 Z 1)

Revisoren, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Be-

**Vorgeschlagene Fassung**

die Ausfolgungspflicht gemäß § 33a Abs. 4 zu befolgen;

7b. Verbraucherkreditverträge abschließt, ohne die Angaben nach § 33a Abs. 5 zu verlangen, oder keine Ausfertigung der schriftlichen Angaben ausfolgt;

7c. Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen abschließt, die nicht die gemäß § 33a Abs. 6 erforderliche Angabe enthalten;

7d. Verbraucherkreditverträge mit Tilgungsträgern abschließt, ohne die Informationspflichten gemäß § 33b Abs. 2, die Pflicht zur Legung eines Angebots gemäß § 33b Abs. 4 oder die Ausfolgungspflicht gemäß § 33b Abs. 5 zu befolgen;

7e. die jährliche Mitteilung über den Tilgungsträger gem § 33b Abs. 6 unterlässt;“

**§ 99. Z 1 – 9 ...**

10. als Abschlussprüfer entgegen § 63 Abs. 3 von ihm festgestellte Tatsachen, auf Grund deren er den Bestand des Kreditinstitutes oder die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide der FMA oder des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, nicht unverzüglich, bei kurzfristigen behebbaren, geringfügigen Mängeln erst dann, wenn die Bank die Mängel nicht fristgerecht behoben hat, mit Erläuterungen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank schriftlich anzeigt oder es nicht anzeigt, wenn die Geschäftsleiter eine von ihm geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilen.

Z 11 ...

**§ 102a. (1) – (7) ...****§ 103. Z 1 – 28a**

28b. (zu § 62 Z 1)

Revisoren, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Be-

### Geltende Fassung

stimmung geltenden Vorschriften zur Bankprüfung befugt waren und diese Pflichtprüfungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, gelten als zugelassene Revisoren im Sinne des § 13 GenRevG 1997. Diese Zulassung als Bankprüfer ist von den Revisoren bis zum 30. September 1999 unter Nachweis der bisherigen Tätigkeit dem Bundesministerium für Justiz zu melden und von diesem in der Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997) ersichtlich zu machen. Die zur Bankprüfung berechtigten Revisoren sind bei der Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren mit einem Zusatz zu kennzeichnen, der auf die Berechtigung zur Bankprüfung gemäß § 61 BWG hinweist.

Z 29 ...

### § 103c. Z 1 – 5

6. Am 31. März 2002 anhängige Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 79 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 2/2001 sind von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß dieser Bestimmung fortzuführen und bis spätestens 30. Juni 2002 abzuschließen. Die Oesterreichische Nationalbank ist auch nach dem 30. Juni 2002 berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsergebnisse der FMA zur Verfügung zu stellen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die FMA kann, soweit sie nähere Informationen benötigt, von den mit der Vornahme der Prüfungshandlungen und der Berichtserstellung befassten Dienstnehmern der Oesterreichischen Nationalbank unmittelbar Auskünfte einholen, ohne dass hierfür eine ausdrückliche Entbindung von der Amtsverschwiegenheit erforderlich ist. Die Oesterreichische Nationalbank ist ferner berechtigt, dem Ba kprüfer des betreffenden Kreditinstituts die erforderlichen Auskünfte über das Ergebnis von ihr durchgeföhrter Prüfungen zu erteilen.

Z 7 – 12

13. Der Ausschließungsgrund gemäß § 62 Z 6a ist auf jene

### Vorgeschlagene Fassung

stimmung geltenden Vorschriften zur Bankprüfung befugt waren und diese Pflichtprüfungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, gelten als zugelassene Revisoren im Sinne des § 13 GenRevG 1997. Diese Zulassung als Bankprüfer ist von den Revisoren bis zum 30. September 1999 unter Nachweis der bisherigen Tätigkeit dem Bundesministerium für Justiz zu melden und von diesem in der Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997) ersichtlich zu machen. Die zur Abschlussprüfung von Kreditinstituten berechtigten Revisoren sind bei der Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren mit einem Zusatz zu kennzeichnen, der auf die Berechtigung zur Abschlussprüfung gemäß § 61 hinweist. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 bestehende Berechtigungen als Bankprüfer gelten als Berechtigung zur Abschlussprüfung gemäß § 61.

Z 29 ...

### § 103c. Z 1 – 5

Z 7 – 12

13. Der Ausschließungsgrund gemäß § 62 Z 6a ist auf jene Ab-

**Geltende Fassung**

Bankprüfer, Prüfungsleiter und Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben, erstmals in jenem Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

Z 14 ...

**§ 107. (1) – (40) ...**

**Vorgeschlagene Fassung**

schlussprüfer von Kreditinstituten, Prüfungsleiter und Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben, erstmals in jenem Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

Z 14 ...

„§ 103e. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 bestellte Bankprüfer sind Abschlussprüfer für jenes Geschäftsjahr des Kreditinstitutes, für das sie als Bankprüfer bestellt wurden. Für ihre Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens auch dann, wenn nach früher geltenden Bestimmungen die Bestellung zum Bankprüfer vorgenommen wurde.“

**§ 107. (1) – (40) ...**

(41) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 60 bis 63a, § 21 Abs. 1 Z 8, § 22 Abs. 6c, § 22c Abs. 4, § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c, Abs. 7 Z 5, Abs. 8 Z 1 und Abs. 8a Z 1, § 24 Abs. 5, § 33 Abs. 2 Z 7 und 8, Abs. 4a, 4b, 7a und 7b, § 33a samt Überschrift, § 33b samt Überschrift, § 39 Abs. 2a und Abs. 4 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6, der Entfall von § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5a, § 60 samt Überschrift, § 61 Abs. 1, Abs. 2, § 62 Z 1, Z 1a, Z 3, Z 4, Z 6, Z 6a, Z 7, Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15, § 62a, § 63 Abs. 1, der Entfall von § 63 Abs. 1a und 1b, § 63 Abs. 1c, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 3b und Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 6a, Abs. 7 und Abs. 8, § 63a Abs. 3, § 65 Abs. 1 und Abs. 3a, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 70a Abs. 2, § 71 Abs. 3 Z 4, § 75 Abs. 3 Z 5 und Abs. 5a, § 77 Abs. 6, § 79 Abs. 4, § 98 Abs. 3 Z 4 und Z 7a bis 7e, § 99 Z 10, der Entfall von § 102a Abs. 8, § 103 Z 28b, der Entfall von § 103c Z 6, § 103c Z 13 und § 103e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.

**Artikel II****Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes****Haftung**

§ 3. (1) Für die von Organen und Bediensteten der FMA in Vollziehung der in § 2 genannten Bundesgesetze wem immer zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amts-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

haftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949. Die Organe und Bediensteten der FMA haften dem Geschädigten nicht.

(2) Unbeschadet Abs. 5 hat die FMA dem Bund jene Leistungen, die er in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erbracht hat, bis zu einem Gesamtausmaß von 50 Millionen Euro pro Jahr zu ersetzen. Besteht in einem Geschäftsjahr der FMA diesen Betrag übersteigende Ersatzpflichten der FMA, so erlöschen diese mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs.

(3) Die FMA hat für Ersatzpflichten gemäß Abs. 2 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in der für das jährliche Gesamtrisiko von 50 Millionen Euro eine rechnungskreisbezogene Risikoschätzung in der Weise vorzunehmen ist, dass eine Zuordnung eines Prämienanteils zu jedem Rechnungskreis erfolgen kann; das betreffende Versicherungsunternehmen hat zu diesem Zweck der FMA die auf seiner Risikoschätzung basierende rechnungskreisbezogene Prämienkalkulation zur Verfügung zu stellen. Hieraus darf jedoch keine rechnungskreisbezogene Begrenzung der Auszahlung der Versicherungssumme im Schadensfall folgen, so dass bei jedem Schadensfall innerhalb eines Geschäftsjahrs unabhängig davon, zu welchem Rechnungskreis die Zuordnung erfolgen würde, die Versicherungssumme soweit und so oft aufbezahlt wird, bis der Höchstbetrag erreicht ist.

(4) Im Jahresabschluss der FMA sind für Ersatzpflichten nach Abs. 2 weder Verpflichtungen in die Bilanz einzustellen noch Rückstellungen zu bilden; jedoch ist die gemäß Abs. 3 zu entrichtende und nach Rechnungskreisen anteilig zugeordnete Versicherungsprämie auf die Kostenpflichtigen gemäß § 19 umzulegen.

(5) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, so kann er von den Organen oder Dienstnehmern der FMA Rückersatz nach den Bestimmungen des AHG begehren. Soweit die FMA gemäß Abs. 2 Leistungen an den Bund erbracht hat, geht der Anspruch des Bundes auf Rückersatz gegen die Organe und Dienstnehmer der FMA auf die FMA über.

(6) Im Amtshaftungsverfahren gemäß Abs. 1 hat die FMA den Bund in jeder zweckdienlichen Weise dadurch zu unterstützen, dass sie alle Information und Unterlagen zur Verfügung stellt, und dass der Bund das Wissen und die Kenntnisse von Organmitgliedern und Bediensteten der FMA über die verfahrensgegenständlichen Auf-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 28. (1) – (6) ...	sichtshandlungen in Anspruch nehmen kann.
	(7) Die von den betreffenden Unternehmen bestellten Abschlussprüfer der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen sind keine Organe der Aufsicht im Sinne des AHG, ausgenommen in jenen Fällen, in denen sie im Auftrag der FMA für diese Prüfungen gemäß den in § 2 genannten Bundesgesetzen durchführen. Dies gilt in gleicher Weise für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen.
§ 28. (1) – (6) ...	§ 28. (1) – (6) ...
	(7) § 3 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
Artikel III	
Änderungen des Investmentfondsgesetzes	
§ 12. (1) – (3) ...	§ 12. (1) – (3) ...
(4) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres der FMA vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der FMA innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.	(4) Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist von der Kapitalanlagegesellschaft längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres der FMA vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der FMA innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.
§ 49. (1) – (16) ...	§ 49. (1) – (16) ...
Anlage A Schema A Abschnitt III Z 1 – 5 ... 6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 Abs. 4 Z 7 ...	(17) § 12 Abs. 4 und Anlage A Schema A Abschnitt II Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.
	Anlage A Schema A Abschnitt III Z 1 – 5 ... 6. Name des Abschlussprüfers gemäß § 12 Abs. 4 Z 7 ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel IV****Änderungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes****§ 1. (1) – (2) ...**

(3) Ein Immobilienspezialfonds ist ein Sondervermögen gemäß Abs. 1, dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien bekannt sein müssen und die keine natürlichen Personen sind, gehalten werden. Als ein solcher Anteilinhaber gilt auch eine Gruppe von solchen Anteilinhabern, soferne sämtliche Rechte dieser Anteilinhaber im Verhältnis zur Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Die Fondsbestimmungen haben eine Regelung darüber zu enthalten, dass eine Übertragung der Anteilscheine von den Anteilinhabern nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien erfolgen darf. Das Erfordernis der zumindest zweimaligen Wertermittlung im Monat (§ 8 Abs. 4) kann in den Fondsbestimmungen des Immobilienspezialfonds abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegt werden. Ebenso sind Ausgabe- und Rücknahmepreis nicht bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen zu veröffentlichen. Die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes durch den Bankprüfer ist zusätzlich auf die Übereinstimmung der Fondsbestimmungen mit den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erstrecken. Bei Immobilienspezialfonds ist eine Mitteilung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen, nur den Anteilinhabern in geeigneter Weise mitzuteilen; diese sind auch über die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Eine diesbezügliche Anzeige an die Finanzmarktaufsichtsbehörde kann bei Immobilienspezialfonds unterbleiben.

**§ 13. (1) – (2) ...**

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprü-

**§ 1. (1) – (2) ...**

(3) Ein Immobilienspezialfonds ist ein Sondervermögen gemäß Abs. 1, dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien bekannt sein müssen und die keine natürlichen Personen sind, gehalten werden. Als ein solcher Anteilinhaber gilt auch eine Gruppe von solchen Anteilinhabern, soferne sämtliche Rechte dieser Anteilinhaber im Verhältnis zur Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Die Fondsbestimmungen haben eine Regelung darüber zu enthalten, dass eine Übertragung der Anteilscheine von den Anteilinhabern nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien erfolgen darf. Das Erfordernis der zumindest zweimaligen Wertermittlung im Monat (§ 8 Abs. 4) kann in den Fondsbestimmungen des Immobilienspezialfonds abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegt werden. Ebenso sind Ausgabe- und Rücknahmepreis nicht bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen zu veröffentlichen. Die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes durch den Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft hat sich zusätzlich auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Bei Immobilienspezialfonds ist eine Mitteilung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen, nur den Anteilinhabern in geeigneter Weise mitzuteilen; diese sind auch über die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Eine diesbezügliche Anzeige an die Finanzmarktaufsichtsbehörde kann bei Immobilienspezialfonds unterbleiben.

**§ 13. (1) – (2) ...**

„(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist

**Geltende Fassung**

fer längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der Finanzmarktaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.

**§ 25.** (1) Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien muss die Grundstücks-Gesellschaft, an der sie für Rechnung des Immobilienfonds beteiligt ist, vertraglich verpflichten, monatlich Vermögensaufstellungen bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank einzureichen und diese einmal jährlich an Hand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien prüfen zu lassen. Die Vermögensaufstellungen sind bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zu Grunde zu legen.

(2) ...

**§ 29.** (1) – (3) ...

(4) Der Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hat bei der Gründung und in der Folge jeweils bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes Stellung zu nehmen, ob die Sachverständigen gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß bestellt worden sind und die übrigen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen. Wenn diese Voraussetzungen fehlen oder wegfallen, hat der Bankprüfer diesen Umstand der Depotbank und der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde trifft keine Haftung für die Auswahl und die Eignung der Sachverständigen.

**§ 44.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

Anlage A Schema A Abschnitt II Z 1 – 5  
6. Name des Bankprüfers  
Z 7 ...

**Vorgeschlagene Fassung**

von der Kapitalanlagegesellschaft längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist der Finanzmarktaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.“

**§ 25.** (1) Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien muss die Grundstücks-Gesellschaft, an der sie für Rechnung des Immobilienfonds beteiligt ist, vertraglich verpflichten, monatlich Vermögensaufstellungen bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank einzureichen und diese einmal jährlich an Hand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft vom Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien prüfen zu lassen. Die Vermögensaufstellungen sind bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zu Grunde zu legen.

(2) ...

**§ 29.** (1) – (3) ...

(4) Der Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hat bei der Gründung und in der Folge jeweils bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes Stellung zu nehmen, ob die Sachverständigen seines Erachtens gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß bestellt worden sind und die übrigen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen. Wenn nach der Wahrnehmung des Abschlussprüfers diese Voraussetzungen fehlen oder wegfallen, so hat er hierüber der Depotbank und der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde trifft keine Haftung für die Auswahl und die Eignung der Sachverständigen.

**§ 44.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.

Anlage A Schema A Abschnitt II Z 1 – 5  
6. Name des Abschlussprüfers der Kapitalanlagegesellschaft  
Z 7 ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel V****Änderungen des Börsegesetzes****§ 8. (1) – (2) ...**

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu umfassen und das Prüfungsergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

**§ 8. (1) – (2) ...**

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat auch die Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu umfassen, und das Prüfungsergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

**Artikel VI****Änderungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes****§ 20. (1) – (3) ...**

(4) Sichert die MV-Kasse die Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1) und/oder der Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2) vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG ab, entfällt die Pflicht zur Bildung von Rücklagen gemäß Abs. 2 und/oder Abs. 3. Die Kosten dieser Absicherung dürfen nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet werden. Bei befristeten Absicherungen hat die Absicherung auch sicherzustellen, dass die MV-Kasse zeitgleich mit dem Auslaufen der Absicherung über Rücklagen gem. Abs. 2 und/oder. Abs. 3 verfügt, die nicht geringer sein dürfen, als diese Rücklagen zu diesem Zeitpunkt bei einer gesetzeskonformen Dotierung ohne Inanspruchnahme der Absicherungsmöglichkeit dieses Absatzes wären. Die Vollständigkeit der Absicherung ist vom Bankprüfer der MV-Kasse zu bestätigen.

**§ 40. (1)...**

(2) Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der MV-Kasse, in der die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen der Veranlagungsgemeinschaft in zusammengefasster Form enthalten sind, ist für jede Veranlagungsgemeinschaft ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der MV-Kasse zu prüfen.

**(3)**

(4) Der Bankprüfer hat diejenigen Teile des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss, die sich auf die Posten Aktiva, Pos. D. und

(4) Sichert die MV-Kasse die Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1) und/oder der Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2) vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG ab, entfällt die Pflicht zur Bildung von Rücklagen gemäß Abs. 2 und/oder Abs. 3. Die Kosten dieser Absicherung dürfen nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet werden. Bei befristeten Absicherungen hat die Absicherung auch sicherzustellen, dass die MV-Kasse zeitgleich mit dem Auslaufen der Absicherung über Rücklagen gem. Abs. 2 und/oder. Abs. 3 verfügt, die nicht geringer sein dürfen, als diese Rücklagen zu diesem Zeitpunkt bei einer gesetzeskonformen Dotierung ohne Inanspruchnahme der Absicherungsmöglichkeit dieses Absatzes wären.

**§ 40. (1)...**

(2) Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der MV-Kasse, in der die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen der Veranlagungsgemeinschaft in zusammengefasster Form enthalten sind, ist für jede Veranlagungsgemeinschaft ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der MV-Kasse zu prüfen.

**(3)**

(4) Der Abschlussprüfer hat diejenigen Teile des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss, die sich auf die Posten Aktiva,

**Geltende Fassung**

Passiva, Pos. F der Anlage 1, Formblatt A, sowie auf Pos. A. der Anlage 1, Formblatt B, beziehen, gesondert bei den jeweiligen Veranlagungsgemeinschaften zu erläutern. Eine gesonderte Erläuterung der die Veranlagungsgemeinschaften betreffenden Posten hat im Prüfungsbericht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu unterbleiben.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft keine Einwendungen zu erheben, so hat der Bankprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßem Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.“

(6) ...

**§ 46. (1) – (5) ...**

Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Position I - VII ...

VIII. Bestätigung des Bankprüfers

**Vorgeschlagene Fassung**

Pos. D. und Passiva, Pos. F der Anlage 1, Formblatt A, sowie auf Pos. A. der Anlage 1, Formblatt B, beziehen, gesondert bei den jeweiligen Veranlagungsgemeinschaften zu erläutern. Eine gesonderte Erläuterung der die Veranlagungsgemeinschaften betreffenden Posten hat im Prüfungsbericht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu unterbleiben.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßem Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.“

(6) ...

**§ 46. (1) – (5) ...**

(6) Der Entfall von § 20 Abs. 4 letzter Satz, § 40 Abs. 2, 4 und 5 sowie Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Nummer VIII treten mit 1. September 2004 in Kraft.

Anlage 2 zu § 40 Formblatt C Position I - VII ...

VIII. Bestätigungsvermerk gemäß § 40 Abs. 5.

**Artikel VII****Änderungen des Pensionskassengesetzes**

**§ 7. (1) – (3)**

(4) Z 1 – 4 ...

5. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Pensionskasse kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Pensionskasse zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Abschlussprüfer dies bestätigt hat;

Z 6 ...

**§ 12. (1) – (3)**

**§ 7. (1) – (3)**

(4) Z 1 – 4 ...

5. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Pensionskasse kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Pensionskasse zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft;

Z 6 ...

**§ 12. (1) – (3)**

### Geltende Fassung

(4) Z 1 – 2 ...

3. der Prüfaktuar bestätigt, daß in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(5) Z 1 ...

2. der Prüfaktuar bestätigt, daß dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

Die Trennung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist der FMA unter Anschluß der Bestätigung des Prüfaktuars gemäß Z 2 unverzüglich anzuzeigen.

#### § 20. (1) – (3) ...

(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüfaktuar und der Bewilligung der FMA. Der Prüfaktuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht. Die Bewilligung der FMA ist zu versagen, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(5) ...

#### § 20a. (1) – (3) ...

(4) Die Pensionskasse hat jede Bestellung eines Aktuars der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die dies binnen eines Monats untersagen kann.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Z 1 – 2 ...

3. der FMA nachgewiesen wird, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(5) Z 1 ...

2. der FMA nachgewiesen wird, dass dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

„Die Trennung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist der FMA unter Anschluß geeigneter Nachweise gemäß Z 2 unverzüglich anzuzeigen.“

#### § 20. (1) – (3) ...

(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bewilligung der FMA. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes sind vom Prüfaktuar zu prüfen; dem Antrag auf Bewilligung ist der Bericht des Prüfaktuars über das Prüfungsergebnis anzuschließen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Geschäftsplan den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd er-

(5) ...

#### § 20a. (1) – (3) ...

(4) Die Pensionskasse hat jede Bestellung eines Aktuars der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist unter Anschluß aller Unterlagen zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Die Pensionskasse und der Aktuar haben der FMA auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weiteren Unterlagen zu übermitteln. Besteht Grund zur Annahme, dass Ausschließungsgründe vorliegen oder werden der FMA die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht erteilt oder übermittelt, so ist gemäß § 33 Abs. 6 vorzugehen. Kommt der Aktuar seinen Verpflichtungen nicht nach oder kommen nachträglich Ausschließungsgründe hervor, so hat die FMA der Pensionskasse unter An-

**Geltende Fassung**

(5) ...

**§ 21. (1) – (2) ...**

(3) Jede beabsichtigte Bestellung des Prüfaktuars ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die dies binnen eines Monats untersagen kann.

(4)

(5) Der Prüfaktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Kommt der Prüfaktuar seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die FMA der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Prüfaktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so ist § 33 Abs. 6 Z 3 anzuwenden.

(6) - (7)

(8) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse sowie dem Abschlußprüfer spätestens fünf Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, der FMA spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zuzustellen. Die FMA hat Mindestgliederung und -inhalt des Prüfberichtes durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Der Vorstand der Pensionskasse hat den Prüfbericht oder einen vom Prüfaktuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlußfolgerungen versehenen Kurzbericht auf Verlangen unverzüglich den beitragleistenden Arbeitgebern oder den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

**Vorgeschlagene Fassung**

drohung einer Zwangsstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Aktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so ist § 33 Abs. 6 Z 3 anzuwenden.

(5) ...

**§ 21. (1) – (2) ...**

(3) Die Pensionskasse hat jede Bestellung eines Prüfaktuars der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit der Anzeige ist unter Anschluss aller Unterlagen zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Die Pensionskasse und der Prüfaktuar haben den FMA auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weiteren Unterlagen zu übermitteln. Besteht Grund zur Annahme, dass Ausschließungsgründe vorliegen oder werden der FMA die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht erteilt oder

(4)

(5) Der Prüfaktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Kommt der Prüfaktuar seinen Verpflichtungen nicht nach oder kommen nachträglich Ausschließungsgründe hervor, so hat die FMA der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Prüfaktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so

(6) - (7)

(8) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfungsbericht festzuhalten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse sowie dem Abschlußprüfer spätestens fünf Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln; die Pensionskasse hat den Prüfungsbericht spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA zu übermitteln. Die FMA hat Mindestgliederung und -inhalt des Prüfberichtes durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Der Vorstand der Pensionskasse hat den Prüfbericht oder einen vom Prüfaktuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlußfolgerungen versehenen Kurzbericht auf Verlangen unverzüglich den beitragleistenden Arbeitgebern oder

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(9) Werden vom Prüfaktuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er	(9) Werden vom Prüfaktuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, die
1. die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder	1. den Bestand der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für gefährdet oder
2. Bestimmungen a) dieses Bundesgesetzes oder	2. Bestimmungen a) dieses Bundesgesetzes oder
b) einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides oder	b) einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides oder
c) des § 5 BPG für verletzt erachtet,	c) des § 5 BPG für verletzt erkennen lassen,
so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer vom Prüfaktuar gesetzten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Prüfaktuar geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.	so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse und der FMA unverzüglich schriftlich anzugeben. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige an die FMA erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige an den Aufsichtsrat und die FMA ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Prüfaktuar geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist
(10) Die FMA kann Mindestinhalt und Mindestgliederung des über die Prüfung des Geschäftsplanes und der Änderungen des Geschäftsplanes zu erstellenden Berichtes durch Verordnung festlegen, wenn dies im Sinne der Vergleichbarkeit, im Interesse der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen oder im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist.	
<b>§ 30a.</b> (1) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen.	<b>§ 30a.</b> (1) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind von der Pensionskasse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen.
(2) ...	(2) ...
<b>§ 31.</b> (1) – (2) ...	<b>§ 31.</b> (1) – (2) ...
(3) Werden vom Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Auf-	(3) Werden vom Abschlußprüfer bei seiner Prüfungstätigkeit

### Geltende Fassung

gaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide der FMA für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen der FMA unverzüglich schriftlich anzuseigen. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer vom Abschlußprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Abschlußprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.

(4) Der Abschlußprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Rechtsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. Die Richtigkeit der Bewertung des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens;
2. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 7, 12 und 18;
3. die Einhaltung des § 25;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

### § 33. (1) – (2) ...

(3) Zur Erfüllung der ihr gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Pensionskassen die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Pensionskassen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer, Prüfaktuare sowie sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den Abschlußprüfern und von den Prüfaktuaren Prüfungsberichte und Auskünfte einholen und diesen die erforderlichen Auskünfte erteilen; weiters kann sie von dem ge-

### Vorgeschlagene Fassung

Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen für gefährdet oder die für die Pensionskassenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erkennen lassen, so hat er diese Tatsachen unbeschadet § 273 Abs. 2 HGB mit Erläuterungen auch der FMA unverzüglich schriftlich anzuseigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Abschlußprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.

(4) Der Abschlußprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Rechtsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. Die Richtigkeit der Bewertung des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens;
2. die Beachtung der §§ 7, 12 und 18;
3. die Beachtung des § 25;
4. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

### § 33. (1) – (2) ...

„(3) In ihrem Zuständigkeitsbereich als Pensionskassenaufsichtsbehörde (Abs. 1 und 2) kann die FMA unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden

1. von den Pensionskassen die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Pensionskassen Einsicht nehmen;
2. von den Abschlußprüfern und von den Prüfaktuaren Auskünfte einholen; weiters kann sie von dem gemäß Abs. 4 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünf-

**Geltende Fassung**

mä Abs. 4 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesem erteilen;

3. eigene Prüfer beauftragen;
4. einen Prüfaktuar bestellen, wenn die Pensionskasse ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Prüfaktuars nicht nachkommt.

(4) ...

**§ 35. (1) ...**

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 1,5 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

**§ 36. (1) ...**

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September der FMA das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. - X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

**§ 46a. (1) Z 1 – Z 3 ...**

Z 4 ...

**(2) Wer als Prüfaktuar**

1. den Prüfbericht nach § 21 Abs. 8 der FMA nicht fristgerecht

**Vorgeschlagene Fassung**

- 2a. durch Abschlussprüfer, Prüfaktuare sowie sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen; die Ausschließungsgründe gemä § 21 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 sind anzuwenden; die Erteilung von Auskünften durch die FMA an die von ihr beauftragten Prüfer ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags zweckdienlich ist;
3. eigene Prüfer beauftragen.“

(4) ...

**§ 35. (1) ...**

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 1,75 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

**§ 36. (1) ...**

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der FMA das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. - X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

**§ 46a. (1) Z 1 – Z 3 ...**

- 3a. den Prüfbericht nach § 21 Abs. 8 der FMA nicht fristgerecht übermittelt;

Z 4 ...

(2) Wer als Prüfaktuar die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 21 Abs. 9 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt, begeht, soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu

**Geltende Fassung**

übermittelt oder

2. die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 21 Abs. 9 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt,

begeht, soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 2 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

**§ 48a. Z 1 - Z 3 ...**

4. Die Pensionskasse hat für diese Überleitung eine eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzurichten, wobei die verwendeten Zinssätze (Rechnungszins und rechnungsmäßiger Überschuss) den Anforderungen des § 20 Abs. 2a entsprechen müssen, die für neu abzuschließende Pensionskassenverträge anzuwenden sind und jedenfalls niedriger sein müssen, als jene Zinssätze, die in jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwendet werden, in der die Ansprüche verwaltet wurden. Wird in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im ersten Jahr nach Errichtung die Anzahl von 1000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erreicht, so hat der Prüfaktuar zu bestätigen, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Wird die Bestätigung vom Prüfaktuar versagt, ist diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zusammenzulegen.

Z 5 ...

**§ 51. (1) – ( 1q) ...****Vorgeschlagene Fassung****§ 48a. Z 1 - Z 3 ...**

4. Die Pensionskasse hat für diese Überleitung eine eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzurichten, wobei die verwendeten Zinssätze (Rechnungszins und rechnungsmäßiger Überschuss) den Anforderungen des § 20 Abs. 2a entsprechen müssen, die für neu abzuschließende Pensionskassenverträge anzuwenden sind und jedenfalls niedriger sein müssen, als jene Zinssätze, die in jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwendet werden, in der die Ansprüche verwaltet wurden. Wird in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im ersten Jahr nach Errichtung die Anzahl von 1000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erreicht, so ist diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zusammenzulegen, wenn nicht die FMA die Bewilligung zur Fortführung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erteilt. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pensionskasse nachweist, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

Z 5 ...

**§ 51. (1) – ( 1q) ...**

(1r) § 7 Abs. 4 Z 5, § 12 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 20a Abs. 4, § 21 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 und der Entfall von Abs. 10, § 30a Abs. 1, § 31 Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 bis 4, § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 46a Abs. 1 Z 3a und Abs. 2, § 48a Z 4 und die Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Position XII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in

Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Pos. I - XI  
XII. Bestätigung des Abschlussprüfers

**Geltende Fassung**

Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung**

(1s) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Anlage 2 zu § 30 Formblatt C Pos. I - XI  
XII. Bestätigungsvermerk gemäß § 30 Abs. 7

**Artikel VIII**

**Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**§ 61b. (1) – (2) ...**

(3) Der einbringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die FMA. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81g, § 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und 9 bis 11, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 108a Z 1, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden.

(4) ...

**§ 80b. (1) Z 1 – 3 ...**

4. der gemäß § 82 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 10 beauftragte Abschlußprüfer bestätigt, daß die in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) ...

**§ 82. (1)** Der Aufsichtsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlußprüfer zu benennen. Als Abschlussprüfer darf nicht benannt werden,

1. wer das Versicherungsunternehmen schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren als Abschlußprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Abschlußprüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlußprüfer durchgeführt wurde, auch für den Prüfungsleiter und die Person, die den Bestätigungsvermerk un-

(3) Der einbringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die FMA. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81g, § 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 7, 10 und 11, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 108a Z 1, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden.

(4) ...

**§ 80b. (1) Z 1 – 3 ...**

4. der gemäß § 268 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Abschlußprüfer bestätigt, daß die in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) ...

**§ 82. (1)** Zum Abschlußprüfer darf nicht gewählt werden, wer

1. das Versicherungsunternehmen schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren als Abschlußprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Abschlußprüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlußprüfer durchgeführt wurde, auch für den Prüfungsleiter und die Person, die den Bestätigungsvermerk unter-

### Geltende Fassung

terfertigt hat;

2. wer seine Haftung nicht angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt hat, dessen Versicherungssumme mindestens dem im Abs. 8a angeführten Höchstbetrag der Ersatzpflicht entspricht; die Versicherung darf nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen bestehen, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

Der Vorstand hat der FMA die vom Aufsichtsrat als Abschlußprüfer benannte Person bekanntzugeben.

(2) Die FMA hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlußprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und die Benennung einer anderen Person als Abschlußprüfer binnen angemessener Frist zu verlangen. Der Beauftragung ist insbesondere zu widersprechen, wenn die personelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen nicht gewährleistet ist.

(2a) War der für das Geschäftsjahr bekannt gegebene Abschlußprüfer bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr vom Unternehmen als Abschlußprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung des Abschlußprüfers der FMA der Bericht des Abschlußprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z 3 oder § 83 Abs. 3 Z 3 für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann die Aufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes der Beauftragung widersprechen.

(3) Hat der Aufsichtsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer oder innerhalb der von der FMA für die Benennung eines anderen Abschlußprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlußprüfer benannt, so hat die FMA selbst den Abschlußprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlußprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die FMA nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

### Vorgeschlagene Fassung

2. seine Haftung nicht angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt hat, dessen Versicherungssumme mindestens dem im Abs. 8 angeführten Höchstbetrag der Ersatzpflicht entspricht; die Versicherung darf nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen bestehen, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

(2) Die Wahl des Abschlußprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Vorstand hat der FMA die zum Abschlußprüfer gewählte Person unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Hat die FMA begründete Zweifel, dass die zum Abschlußprüfer gewählte Person die Voraussetzungen für die Wahl zum Abschlußprüfer erfüllt, so kann sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl einen Antrag im Sinn des § 270 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung stellen.

(4) War die zum Abschlußprüfer gewählte Person bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen als Abschlußprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Wahl des Abschlußprüfers der FMA der Bericht des

**Geltende Fassung**

(5)

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

(6a) Der Abschlussprüfer hat im Falle der Anwendung des § 81h Abs. 2 letzter Satz das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven zu bestätigen.

(7)

(8) Hält es die FMA für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der FMA die Ergänzung der Prüfung zu veranlassen.

(8a) Abweichend von § 275 Abs. 2 HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu einer Milliarde Euro auf 2 Millionen Euro, bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro auf 3 Millionen Euro, bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro auf 4 Millionen Euro und bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro. Bei grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das Fünffache der vorgenannten Beträge. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Die Prämie für den Versicherungsvertrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist spätestens drei Wochen nach der Benennung als Abschlussprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Abschlussprüfer hat das Bestehen der Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA binnen vier Wochen nach der Benennung nachzuweisen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von

**Vorgeschlagene Fassung**

Abschlussprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z 3 oder § 83 Abs. 3 Z 3 für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann der Antrag gemäß Abs. 3 bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes gestellt werden.“

(5)

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a angeführten Angelegenheiten, auf die Beachtung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

(6a) Der Abschlussprüfer hat im Falle der Anwendung des § 81h Abs. 2 letzter Satz das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven zu prüfen; über das Ergebnis die-

(7)

(8) Abweichend von § 275 Abs. 2 HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu einer Milliarde Euro auf 2 Millionen Euro, bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro auf 3 Millionen Euro, bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro auf 4 Millionen Euro und bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro. Bei grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das Fünffache der vorgenannten Beträge. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Die Prämie für den Versicherungsvertrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist spätestens drei Wochen nach der Benennung als Abschlussprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Abschlussprüfer hat das Bestehen der Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA binnen vier Wochen nach der Benennung nachzuweisen.

**Geltende Fassung**

Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften im Fünften Hauptstück sowie über die Beurteilung, ob ein Versicherungsunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, entscheidet auf Antrag des Abschlussprüfers oder des Vorstands die FMA.

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und Abs. 9 anzuwenden.

(11) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 7 anzuwenden..

(11) ...

**Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat**

**§ 82b.** (1) Der Aufsichtsrat kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen kein Ausschließungsgrund gemäß § 271 Abs. 2 bis 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, mit der Durchführung der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen. Sie sind mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zu versehen.

(2) Der im Auftrag des Aufsichtsrats tätige Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten. Der Prüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen, wenn er schwer wiegende Mängel in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens festgestellt hat.

(3) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Aufsichtsrat bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 102 Abs. 2 bis 4 zu ermöglichen.

**§ 119i. (1) – (2) ...**

(3) § 61b Abs. 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 und 6a, § 82 Abs. 6 und 6a sowie Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 6 und 6a und § 82b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft. § 82 Abs. 8 und 9 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(4) § 61b Abs. 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 bis 4, § 80b Abs. 1 und § 82 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2005 enden.

(5) Verordnungen auf Grund der in Abs. 3 und 4 angeführten

**§ 119i. (1) – (2) ...**

**Geltende Fassung**

§ 129i. (1) – (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. September 2004 in Kraft treten und im Fall der in Abs. 4 angeführten Bestimmungen erst auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 30. Dezember 2005 enden.

§ 129i. (1) – (3) ...

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 2005 endet, ist der Abschlussprüfer vor Ablauf dieses Geschäftsjahres zu wählen.

(5) Auf Anträge, die vor dem 1. September 2004 bei der FMA eingelangt sind, ist § 82 Abs. 9 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.